

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1469/2001 des Rates vom 16. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1470/2001 des Rates vom 16. Juli 2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1471/2001 des Rates vom 16. Juli 2001 zur Einstellung der Interimsüberprüfung und zur Änderung des mit der Verordnung (EG) Nr. 423/97 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtnachfüllbaren Taschenfeuerzeugen, mit Feuerstein, für Gas, mit Ursprung unter anderem in Thailand gegenüber einem thailändischen ausführenden Hersteller** 15
- Verordnung (EG) Nr. 1472/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 18
- Verordnung (EG) Nr. 1473/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Daueraus-schreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 48. Teilausschrei-bung 20
- Verordnung (EG) Nr. 1474/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1475/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Festset-zung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1476/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1325/2001 betreffend die Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von zucker- und kakaohaltigen Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Dezember 2001** 29

★ Verordnung (EG) Nr. 1477/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 708/98 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge hinsichtlich des Lieferzeitraums im Wirtschaftsjahr 2000/01	31
★ Verordnung (EG) Nr. 1478/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	32
★ Verordnung (EG) Nr. 1479/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China	36
Verordnung (EG) Nr. 1480/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 über das Ausmaß, in dem den im Juli 2001 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann	38
Verordnung (EG) Nr. 1481/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	39
Verordnung (EG) Nr. 1482/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	42
Verordnung (EG) Nr. 1483/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	44
★ Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ⁽¹⁾	46

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/544/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 26. Juni 2001 zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1662)	50
---	----

2001/545/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 9. Juli 2001 zur Änderung des Beschlusses 97/167/EG über die Annahme der Verpflichtungsangebote im Rahmen der Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 des Rates und des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen, mit Feuerstein, für Gas, mit Ursprung unter anderem in Thailand (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1766)	57
---	----

2001/546/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 11. Juli 2001 zur Einrichtung eines Beratenden Ausschusses mit der Bezeichnung „Europäisches Energie- und Verkehrsforum“ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1843)	58
--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

★ Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2001 zur sechsten Änderung der Entscheidung 2001/356/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2225)	61
--	----

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1432/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 192 vom 14.7.2001)	62
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1469/2001 DES RATES**vom 16. Juli 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zwei Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumping-⁽³⁾ bzw. eines Antisubventionsverfahrens⁽⁴⁾ betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen.
- (2) Im Rahmen dieser Verfahren wurden im September 1997 mit den Verordnungen (EG) Nrn. 1890/97⁽⁵⁾ und 1891/97⁽⁶⁾ des Rates Antidumping- und Ausgleichszölle eingeführt, um die schädlichen Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung zu beseitigen.
- (3) Gleichzeitig nahm die Kommission mit dem Beschluss 97/634/EG⁽⁷⁾ die Verpflichtungsangebote von 190 norwegischen Ausfuhrern an, so dass die Antidumping-

und Ausgleichszölle gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnungen nicht für gezüchteten Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen gelten, der von diesen Unternehmen in die Gemeinschaft ausgeführt wird.

- (4) Nach einer Überprüfung der Form der Zölle wurden die Verordnungen (EG) Nrn. 1890/97 und 1891/97 durch die Verordnung (EG) Nr. 772/1999⁽⁸⁾ ersetzt.

B. VERLETZUNG EINER VERPFLICHTUNG

- (5) Gemäß den Verpflichtungen sind die norwegischen Unternehmen unter anderem verpflichtet, bei der Ausfuhr der betroffenen Ware in die Gemeinschaft bestimmte Mindestpreise in Rechnung zu stellen und der Kommission vierteljährlich Berichte über diese Ausfuhrverkäufe vorzulegen.
- (6) Im November 2000 wurden Kontrollbesuche in den Betrieben mehrerer norwegischer Unternehmen, für die Verpflichtungen gelten, durchgeführt, um die Richtigkeit ihrer Angaben in den Verkaufsberichten zu prüfen. Dabei wurde festgestellt, dass einer dieser Ausfuhrer, Haafa Fish AS (Verpflichtung Nr. 1/60, TARIC-Zusatzcode 8302 nachstehend „Haafa fisk AS“ genannt), seine Verpflichtung insofern verletzt hatte, als er irreführende Informationen über bestimmte Verkäufe übermittelt und die Mindesteinfuhrpreise nicht eingehalten hatte.
- (7) Die diesbezüglichen Feststellungen der Kommission sind in dem Beschluss 2001/544/EG der Kommission⁽⁹⁾ im Einzelnen dargelegt.
- (8) Daraufhin widerrief die Kommission die Annahme des betreffenden Verpflichtungsangebots, so dass gegenüber dem fraglichen Unternehmen umgehend endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle eingeführt werden sollten.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 81. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2000/744/EG (AbL. L 301 vom 30.11.2000, S. 82).

⁽⁸⁾ ABl. L 101 vom 16.4.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2606/2000 (AbL. L 301 vom 30.11.2000, S. 61).

⁽⁹⁾ Siehe Seite 50 dieses Amtsblatts.

C. NAMENSÄNDERUNG UND EIGENTÜMERWECHSEL

- (9) Einer der norwegischen Ausführer, für die eine Verpflichtung gilt, Polar Seafood Norway AS (Verpflichtung Nr. 1/140, TARIC-Zusatzcode 8247), setzte die Kommission davon in Kenntnis, dass nach einer Umstrukturierung der Unternehmensgruppe, zu der er gehört, nunmehr ein anderes Unternehmen der Gruppe für die Ausfuhren in die Gemeinschaft zuständig ist. Daher beantragte der Ausführer, seinen Namen auf der im Anhang zum Beschluss 97/634/EG beigefügten Liste derjenigen Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, zu ersetzen.
- (10) Zwei weitere Ausführer, Hydro Seafood Norway AS (Verpflichtung Nr. 1/66, TARIC-Zusatzcode 8159) und Hydro Seafood Rogaland AS (Verpflichtung Nr. 1/145, TARIC-Zusatzcode 8256), setzten die Kommission von einem Wechsel ihres Eigentümers und einer Änderung ihres Namens in Kenntnis und beantragten eine entsprechende Anpassung der Liste derjenigen Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden.
- (11) Nach der Prüfung dieser Anträge gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ihnen stattgegeben werden kann, da sie keine materiellrechtlichen Änderungen betreffen, die eine Überprüfung der Dumping- bzw. Subventionsfeststellungen erforderlich machen würden. Genauso wenig werden die Erwägungen berührt, auf deren Grundlage die Verpflichtungsangebote angenommen wurden.
- (12) Folglich werden die Namen Polar Seafood Norway AS, Hydro Seafood Norway AS und Hydro Seafood Rogaland AS auf der im Anhang des Beschlusses 97/634/EG beigefügten Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, mit dem unter Erwägungsgrund 7 genannten Kommissionsbeschluss durch Polar Salmon AS, Marine Harvest Norway AS bzw. Marine Harvest Rogaland AS ersetzt.

D. EINSTELLUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

- (13) Die Kommission wurde ferner davon in Kenntnis gesetzt, dass zwei norwegische Unternehmen, für die Verpflichtungen gelten, Delfa Norge A/S (Verpflichtung Nr. 1/36, TARIC-Zusatzcode 8134) und OK-Fish Kvalheim AS (Verpflichtung Nr. 1/134, TARIC-Zusatzcode 8239), vor Kurzem ihre Geschäftstätigkeit einstellten und dass die Abwicklung bei einem der Unternehmen bereits abgeschlossen wurde und bei dem anderen Unternehmen derzeit im Gange ist. Die Namen dieser beiden Unternehmen wurden daher auf der im Anhang des Beschlusses 97/634/EG beigefügten Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, gestrichen.

E. FREIWILLIGE RÜCKNAHME EINER VERPFLICHTUNG

- (14) Nach der Änderung seiner Geschäftsstruktur setzte der Ausführer Nova Sea AS (Verpflichtung Nr. 1/130, TARIC-Code 8235) die Kommission von seiner Absicht in Kenntnis, seine Verpflichtung zurückzuziehen. Der Name dieses Unternehmens wurde daher auf der im Anhang des Beschlusses 97/634/EG beigefügten Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, gestrichen.
- (15) Da das Unternehmen die Verpflichtung jedoch freiwillig zurücknahm, wurde es davon in Kenntnis gesetzt, dass es künftig (unter bestimmten Bedingungen) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 als neuer Ausführer erneut ein Verpflichtungsangebot unterbreiten kann.

F. ÄNDERUNG DES ANHANGS DER VERORDNUNG (EG) Nr. 772/1999

- (16) Daher sollte der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 mit der Liste der Unternehmen, die von den Antidumping- und Ausgleichszöllen befreit sind, entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

- (1) a) Auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs (anderem als Wildlachs) der KN-Codes ex 0302 12 00 (TARIC-Codes: 0302 12 00*21, 0302 12 00*22, 0302 12 00*23 und 0302 12 00*29), ex 0303 22 00 (TARIC-Codes: 0303 22 00*21, 0303 22 00*22, 0303 22 00*23 und 0303 22 00*29), ex 0304 10 13 (TARIC-Codes: 0304 10 13*21 und 0304 10 13*29) und ex 0304 20 13 (TARIC-Codes: 0304 20 13*21 und 0304 20 13*29) mit Ursprung in Norwegen, der von Haafa Fish AS ausgeführt wird, werden endgültige Ausgleichs- und Antidumpingzölle eingeführt.
- b) Diese Zölle gelten nicht für wilden Atlantischen Lachs (TARIC-Codes: 0302 12 00*11, 0304 10 13*11, 0303 22 00*11 und 0304 20 13*11). Als wilder Atlantischer Lachs im Sinne dieser Verordnung gilt Atlantischer Lachs, bei dem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Anlandung aufgrund der von den interessierten Parteien vorzulegenden Zoll- und Frachtpapiere feststellen, dass er auf See gefangen wurde.

- (2) a) Der Ausgleichszoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 3,8 %.
- b) Der Antidumpingzoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 0,32 EUR/kg Nettogewicht. Ist jedoch der Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft einschließlich des Ausgleichs- und des Antidumpingzolls niedriger als der betreffende in Absatz 3 angegebene Mindestpreis, so entspricht der zu erhebende Antidumpingzoll der Differenz zwischen diesem Mindestpreis und dem Preis frei Grenze der Gemeinschaft einschließlich des Ausgleichszolls.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gelten folgende Mindestpreise pro Kilogramm Nettogewicht:

Aufmachung des Lachses	Mindestpreis EUR/kg Nettogewicht	TARIC-Code
ganze Fische, frisch oder gekühlt	2,925	0302 12 00*21
ausgenommen, mit Kopf, frisch oder gekühlt	3,25	0302 12 00*22
ausgenommen, ohne Kopf, frisch oder gekühlt	3,65	0302 12 00*23
andere, frisch oder gekühlt, einschließlich „Steaks“	3,65	0302 12 00*29
ganze Fische, gefroren	2,925	0303 22 00*21
ausgenommen, mit Kopf, gefroren	3,25	0303 22 00*22
ausgenommen, ohne Kopf, gefroren	3,65	0303 22 00*23
andere, gefroren, einschließlich „Steaks“	3,65	0303 22 00*29
ganze Fischfilets, mit einem Gewicht von mehr als 300 g/ Stück, frisch oder gekühlt	5,19	0304 10 13*21
andere Fischfilets oder Filetteile, mit einem Gewicht von 300 g/Stück oder weniger, frisch oder gekühlt	6,55	0304 10 13*29
ganze Fischfilets, mit einem Gewicht von mehr als 300 g/ Stück, gefroren	5,19	0304 20 13*21
andere Fischfilets oder Filetteile, mit einem Gewicht von 300 g/Stück oder weniger, gefroren	6,55	0304 20 13*29

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2001.

Im Namen des Rates
Der Präsident
 L. MICHEL

ANHANG

„ANHANG

Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden und die daher von den endgültigen Antidumping- und Ausgleichszöllen befreit sind

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
3	Rosfjord Seafood AS	8325
7	Aqua Export A/S	8100
8	Aqua Partner A/S	8101
11	Arctic Group International	8109
13	Artic Superior A/S	8111
15	A/S Aalesundfisk	8113
16	Austevoll Eiendom AS	8114
17	A/S Keco	8115
20	A/S Refsnes Fiskeindustri	8118
21	A/S West Fish Ltd	8119
22	Astor A/S	8120
24	Atlantic Seafood A/S	8122
26	Borkowski & Rosnes A/S	8124
27	Brødrene Aasjord A/S	8125
31	Christiansen Partner A/S	8129
32	Clipper Seafood A/S	8130
33	Coast Seafood A/S	8131
35	Dafjord Laks A/S	8133
39	Domstein Fish A/S	8136
41	Ecco Fisk & Delikatesse	8138
42	Edvard Johnsen A/S	8139
43	Fjord Seafood ASA	8140
44	Euronor AS	8141
46	Fiskeforsyningen AS	8143
47	Fjord Aqua Group AS	8144
48	Fjord Trading Ltd AS	8145
50	Fossen AS	8147

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
51	Fresh Atlantic AS	8148
52	Fresh Marine Company AS	8149
58	Grieg Seafood AS	8300
61	Hallvard Lerøy AS	8303
62	Fjord Seafood Måløy A/S	8304
66	Marine Harvest Norway AS	8159
67	Hydrotech-gruppen AS	8428
72	Inter Sea AS	8174
75	Janas A/S	8177
76	Joh. H. Pettersen AS	8178
77	Johan J. Helland AS	8179
79	Karsten J. Ellingsen AS	8181
80	Kr Kleiven & Co. AS	8182
82	Labeyrie Norge AS	8184
83	Lafjord Group AS	8185
85	Leica Fiskeprodukter	8187
87	Lofoten Seafood Export AS	8188
92	Marine Seafood AS	8196
93	Marstein Seafood AS	8197
96	Memo Food AS	8200
98	Misundfisk AS	8202
100	Naco Trading AS	8206
101	Fjord Seafood Midt-Norge A/S	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
111	Nordic Group ASA	8217
112	Nordreisa Laks AS	8218
113	Norexport AS	8223
114	Norfi Produkter AS	8227

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
115	Norfood Group AS	8228
116	Norfra Eksport AS	8229
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
121	Northern Seafood AS	8307
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309
124	Norway Royal Salmon AS	8312
126	Frionor AS	8314
128	Norwell AS	8316
137	Pan Fish Sales AS	8242
140	Polar Salmon AS	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251
144	Rolf Olsen Seafood AS	8254
145	Marine Harvest Rogaland AS	8256
146	Rørvik Fisk-og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258
148	Prima Nor AS	8259
151	Sangoltgruppa AS	8262
153	Scanfood AS	8264
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea-Bell AS	8267
157	Seaco AS	8268
158	Seacom AS	8269
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276
167	Fjord Domstein A/S	8278
168	SMP Marine Produkter AS	8279

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
172	Stjernelaks AS	8283
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
178	Terra Seafood AS	8289
180	Timar Seafood AS	8294
182	Torris Products Ltd AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324
191	Nor-Fa Fish AS	8102
192	Westmarine AS	8625
193	F. Uhrenholt Seafood Norway AS	A033
194	Mesan Seafood AS	A034
195	Polaris Seafood AS	A035
196	Scanfish AS	A036
197	Normarine AS	A049
198	Oskar Einar Rydbeck	A050
199	Emborg Foods Norge AS	A157
200	Helle Mat AS	A158
201	Norsea Food AS	A159
202	Salmon Company Fjord Norway AS	A160
203	Stella Polaris AS	A161
204	First Salmon AS	A205
205	Norlaks A/S	A206“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1470/2001 DES RATES**vom 16. Juli 2001****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 255/2001⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (nachstehend „CFL-i“ genannt) des KN-Codes ex 8539 31 90 mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VRC“ genannt) ein.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage beschlossen wurde, vorläufige Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von CFL-i mit Ursprung in der VRC einzuführen, und nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich Stellung. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten auch Gelegenheit, gehört zu werden.
- (3) Die Kommission holte alle weiteren für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie.
- (4) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (5) Nach der Prüfung der mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden die vorläufigen Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

C. EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- (6) Einige interessierte Parteien wandten ein, bestimmte Drittländer, insbesondere Polen und Ungarn, hätten in das Antidumpingverfahren einbezogen werden müssen,

da die Nichteinbeziehung dieser Länder diskriminierend sei.

- (7) Diesbezüglich wird bestätigt, dass kein paralleles Verfahren gegenüber Polen und Ungarn eingeleitet werden konnte, da der Kommission zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Verfahrens keine Beweise dafür vorlagen, dass die Einfuhren aus den beiden genannten Ländern gedumpte waren und eine Schädigung verursachten. Daher wurde der vorgenannte Einwand zurückgewiesen.

D. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (8) Einige ausführende Hersteller wandten ein, die in der VRC hergestellten CFL-i seien nicht mit den in der Gemeinschaft hergestellten CFL-i vergleichbar, da die chinesischen Hersteller lediglich CFL-i mit einer Lebensdauer von weniger als 6 000 Stunden, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht herstelle, ausführen würden.
- (9) Diesbezüglich ergab die Untersuchung, dass sowohl die chinesischen Hersteller als auch die Gemeinschaftshersteller CFL-i mit einer Lebensdauer von weniger als 6 000 Stunden sowie mit einer Lebensdauer von mehr als 6 000 Stunden herstellen. Ferner wird bestätigt, dass bei den Vergleichen für die Ermittlung der Schadens- und Preisunterbietungsspannen jeweils CFL-i mit einer ähnlichen Lebensdauer verglichen wurden. Der vorgenannte Einwand wurde daher zurückgewiesen.

E. DUMPING**1. Normalwert**

- (10) Mehrere interessierte Parteien erhoben Einwände gegen die Wahl Mexikos als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die VRC.
- (11) Einige interessierte Parteien schlugen vor, den Normalwert nicht anhand der Angaben über ein Drittland mit Marktwirtschaft zu ermitteln, sondern die Normalwerte heranzuziehen, die anhand der Inlandsverkäufe der beiden chinesischen ausführenden Hersteller ermittelt worden waren, denen der Marktwirtschaftsstatus zuerkannt worden war. Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) erfolgt die Ermittlung des Normalwertes im Fall von Einfuhren aus Ländern wie der VRC auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft, außer wenn ein ausführender Hersteller die Kriterien in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllt. Daher konnte dem Vorschlag nicht gefolgt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 38 vom 8.2.2001, S. 8.

- (12) Da keine neuen Argumente zur Wahl Mexikos als Vergleichsland vorgebracht wurden, werden die einschlägigen Feststellungen unter Erwägungsgrund 32 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (13) Somit wird bestätigt, dass die Normalwerte für die einzelnen Warentypen, die die chinesischen ausführenden Hersteller in die Gemeinschaft exportierten, anhand der Angaben des kooperierenden Herstellers im Vergleichsland ermittelt wurden.
- (14) Da keine neuen Beweise zum Normalwert vorgelegt wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Erwägungsgründen 14 bis 34 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Ausfuhrpreis

- (15) Ein ausführender Hersteller wandte unter Vorlage von Beweisen ein, ein Warentyp sei falsch kodiert worden. Nach einer Prüfung wurde diesem Einwand stattgegeben, so dass eine Berichtigung vorgenommen wurde.
- (16) Ein ausführender Hersteller wandte ein, dass bei der Angabe der cif-Preise einiger seiner Verkäufe in die Gemeinschaft ein Irrtum gemacht worden sei. Nach einer entsprechenden Prüfung wurde diesem Einwand stattgegeben, so dass die Preise entsprechend berichtigt wurden.
- (17) Da keine weiteren Argumente zum Ausfuhrpreis vorgebracht wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Erwägungsgründen 35 bis 38 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Vergleich

- (18) Da keine Stellungnahmen zum Vergleich eingingen, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Erwägungsgründen 39 bis 41 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Dumpingspanne

- (19) Die Dumpingberechnungen wurden überprüft, um zu ermitteln, ob die Ausfuhrpreise je nach Käufer, Region oder Verkaufszeitraum erheblich voneinander abwichen und ob ein Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis (nachstehend „Vergleich der gewogenen Durchschnitte“ genannt) die Dumpingpraktiken in vollem Umfang widerspiegelte. Eine genaue Analyse der Exportverkäufe in die Gemeinschaft ergab, dass die Ausfuhrpreise im Falle eines chinesischen ausführenden Herstellers je nach Käufer, Region und Verkaufszeitraum erheblich voneinander abwichen. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Ausfuhrpreise, die dieser ausführende Hersteller einem bestimmten Einführer in Dänemark in Rechnung stellte, sowie die Ausfuhrpreise am Ende des Untersuchungszeitraums deutlich niedriger waren. Zudem hätte der Vergleich der gewogenen Durchschnitte die Dumpingpraktiken dieses ausführenden Herstellers nicht in vollem Umfang widerspie-

gelt. Daher wurde die Dumpingspanne für diesen ausführenden Hersteller durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit den Preisen der einzelnen Exportverkäufe in die Gemeinschaft ermittelt. Für alle anderen ausführenden Hersteller wurde die Dumpingspanne durch einen Vergleich der gewogenen Durchschnitte ermittelt.

- (20) Aufgrund dieser Änderungen ergaben sich folgende unternehmensspezifische Dumpingspannen:
- | | |
|--|-------------|
| Changzhou Hailong Electronics & Light Fixtures Co. Ltd, Changzhou | 59,5 % |
| City Bright Lighting (Shenzhen) Ltd, Shenzhen | 17,1 % |
| Deluxe Well Enterprises Ltd, Shenzhen | 37,1 % |
| Lisheng Electronic & Lighting (Xiamen) Co. Ltd, Xiamen | geringfügig |
| Philips & Yaming Lighting Co. Ltd, Shanghai | 61,8 % |
| Sanex Electronics Co. Ltd, Suzhou | 20,2 % |
| Shenzhen Zuoming Electronic Co. Ltd, Shenzhen | 8,4 % |
| Zhejiang Yankon Group Co., Ltd (früher: Zhejiang Sunlight Group Co., Ltd), Shangyu | 35,3 % |
- (21) Auf dieser Grundlage ergab sich für die VRC eine landesweite Dumpingspanne von 66,1 %.

F. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (22) Bezüglich der Einfuhren, die von dem ausführenden Hersteller stammten, bei dem kein Dumping festgestellt wurde, wurde geprüft, ob der Ausschluss dieser Einfuhren nennenswerte Auswirkungen auf die Schadens- und Kausalitätsanalyse hätte. Dabei zeigte sich, dass ein Ausschluss der entsprechenden Einfuhren aus der Untersuchung insbesondere angesichts der beträchtlichen Preisunterbietung, des erheblichen Anstiegs des Volumens und des Marktanteils der gedumpten Einfuhren sowie des Rückgangs der Verkaufspreise nichts an der Schlussfolgerung ändern würde, dass durch die gedumpten Einfuhren eine bedeutende Schädigung verursacht wurde, zumal der Preisrückgang in diesem Fall noch deutlicher ausfallen würde.

2. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (23) Die „European Lighting Companies Federation“ (nachstehend „Antragsteller“ genannt) wandte ein, die Angaben von Philips Lighting B.V. (nachstehend „Philips“ genannt) hätten bei der Schadenuntersuchung berücksichtigt werden sollen, da auch dieses Unternehmen geschädigt worden sei. In diesem Zusammenhang verwies der Antragsteller auf den WTO-Panellbericht zu den Antidumpingzöllen der Gemeinschaft auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Indien⁽¹⁾, in dem festgestellt worden sei, dass sich die Gemeinschaft bei ihrer Schadensprüfung zu Unrecht auf verschiedene Gruppen von Gemeinschaftsherstellern gestützt habe.

⁽¹⁾ Welthandelsorganisation; Europäische Gemeinschaften — Antidumping auf die Einfuhren von Baumwollbettwäsche aus Indien, Bericht des Panels, WT/DS141/R vom 30. Oktober 2000.

- (24) Es ist darauf hinzuweisen, dass der Panelbericht in diesem Fall nicht relevant ist. Der Panelbericht betraf ein Verfahren, in dem Stichprobenverfahren angewandt worden waren. Entgegen der Behauptung des Antragstellers kam das Panel in seinem Bericht zu dem Schluss, dass die Situation von Herstellern, die nicht zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehören, bei der Bewertung der Lage des inländischen Wirtschaftszweiges des Einfuhrlandes nicht berücksichtigt werden sollte. Da sich Philips nach Einleitung des Verfahrens aus der Gruppe der Antragsteller zurückzog und seine CFL-i-Produktion in der Gemeinschaft kurz nach dem UZ einstellte, konnte das Unternehmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung nicht länger zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gerechnet werden. Der vorgenannte Einwand musste daher zurückgewiesen werden.
- (25) Mehrere interessierte Parteien wandten erneut ein, dass Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft die betroffene Ware selber aus der VRC eingeführt hätten und daher nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet werden sollten. Ferner wurde geltend gemacht, dass auf die CFL-i-Einfuhren der Antragsteller im UZ mindestens 10 % der Gesamteinfuhren aus der VRC in die Gemeinschaft entfielen.
- (26) Die weitere Untersuchung bestätigte, dass im UZ durchschnittlich 14,6 % aller CFL-i, die die Gemeinschaftshersteller verkauften, ihren Ursprung in dem betroffenen Land hatten. Die betreffenden Einfuhren änderten jedoch nichts daran, dass es sich bei diesen Unternehmen um Gemeinschaftshersteller handelte, denn sie betrieben ihr Kerngeschäft weiterhin in der Gemeinschaft und ihre Einfuhren waren darauf zurückzuführen, dass sie ihre Produktpalette zur Deckung der Nachfrage vervollständigen mussten und sich vor den gedumpte Billigeinfuhren schützen wollten. Was die Behauptung anbelangt, auf die Antragsteller seien im UZ mindestens 10 % der gesamten Einfuhren aus der VRC in die Gemeinschaft entfallen, ist festzustellen, dass erstens dafür keine Beweise vorgelegt wurden und dass zweitens die Untersuchung ergab, dass der Einfuhranteil in Wirklichkeit sehr viel geringer war. Die vorgenannten Einwände werden daher zurückgewiesen, und die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 51 bis 53 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.
- (28) Diesbezüglich wird bestätigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in einigen Fällen CFL-i mit einer bestimmten Wattleistung zu Preisen verkaufte, die höher waren als die Preise von CFL-i mit einer höheren Wattleistung. Dies gilt jedoch auch für CFL-i derjenigen ausführenden Hersteller, die dieses Argument vorbrachten. Die Preise hängen offensichtlich nicht nur von der Wattleistung, sondern auch von anderen Faktoren wie den Produktionsstückkosten ab, die stark schwanken können, je nachdem wie viele Stücke von einem bestimmten CFL-i-Typ hergestellt, welche Mengen verkauft werden usw.
- (29) Eine interessierte Partei wandte ein, die Einzelhandelspreise der Gemeinschaft seien zwischen 1996 und dem UZ fast stabil geblieben, während die Einfuhrpreise im gleichen Zeitraum gesunken seien. Unter diesen Umständen seien die Berechnungen zur Ermittlung der Preisunterbietungsspanne irreführend, da sie sich auf Einfuhrpreise stützten, die die Lage auf dem Markt nicht widerspiegeln.
- (30) In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Preisunterbietungsspannen in der Regel durch einen Vergleich der auf cif-Niveau gebrachten Preise der ausführenden Hersteller mit den tatsächlichen Ab-Werk-Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gegenüber dem ersten unabhängigen Kunden auf der gleichen Handelsstufe ermittelt werden. Da die ausführenden Hersteller und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in diesem Verfahren die betroffene Ware im UZ an die gleichen Kategorien von Kunden verkauften, waren keine Anpassungen erforderlich, um einen Preisvergleich auf der gleichen Handelsstufe durchführen zu können. Ein Vergleich auf der Grundlage der tatsächlichen Einzelhandelspreise hätte zudem keine Gegenüberstellung des Preisverhaltens der ausführenden Hersteller und des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ermöglicht, sondern vielmehr das Preisverhalten der (Einzel-)Händler von CFL-i beliebigen Ursprung in der Gemeinschaft widerspiegelt.
- (31) Vor diesem Hintergrund wurden die Preisunterbietungsspannen überprüft und auf der Grundlage der geänderten Ausführpreise (siehe oben) sowie zur Berücksichtigung eines Fehlers bei der im Falle eines ausführenden Herstellers herangezogenen Währung angepasst. Auf dieser Grundlage ergaben sich folgende überprüfte gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft:

3. Einfuhren aus der VRC

Preisunterbietung

- (27) Zu den Preisunterbietungsspannen wandten einige ausführende Hersteller ein, dass die für die Berechnungen herangezogenen Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insofern widersprüchlich seien, als für CFL-i mit einer bestimmten Wattleistung in einigen Fällen höhere Preise berechnet wurden als für CFL-i mit einer höheren Wattleistung, obwohl sie hätten niedriger sein müssen.

Land: VRC	Preisunterbietung
Preisunterbietungsspannen der kooperierenden Ausführerenden Hersteller	13,7 % bis 45,1 %

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (32) Da keine neuen Beweise übermittelt wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Erwägungsgründen 64 bis 83 der vorläufigen Verordnung bestätigt, denen zufolge dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ eine bedeutende Schädigung verursacht wurde.

5. Schadensursache

- (33) Eine interessierte Partei wandte ein, die Preise der betroffenen Ware mit Ursprung in Polen seien entgegen den Feststellungen unter Erwägungsgrund 90 der vorläufigen Verordnung im UZ genauso hoch gewesen wie die Preise der Einfuhren mit Ursprung in der VRC, wenn nicht sogar niedriger.
- (34) Dazu ist festzustellen, dass die Preise der Einfuhren mit Ursprung in Polen wie die Preise der Einfuhren mit Ursprung in der VRC anhand der Eurostat-Angaben als Stückpreise ausgedrückt wurden, und nicht als Preise pro Tonne, von denen die vorgenannte Partei ausging. Daher wurde der vorgebrachte Einwand zurückgewiesen.
- (35) Da keine weiteren Beweise übermittelt wurden, werden die Feststellungen zur Schadensursache unter den Erwägungsgründen 84 bis 99 der vorläufigen Verordnung bestätigt, denen zufolge die gedumpte Einfuhren die Ursache der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren.
- (39) Ein etwaiger Preisanstieg wird von mehreren Faktoren abhängen; dazu gehören das Marktverhalten der chinesischen ausführenden Hersteller, die Möglichkeit der Einführer, einen Anstieg der Einfuhrpreise auf die Einzelhändler oder Verbraucher abzuwälzen, sowie das Ausmaß, in dem sich das Gefüge der Einfuhren ändern wird, weil für einige chinesische ausführende Hersteller nur ein niedriger bzw. gar kein Zoll gilt.
- (40) Ein Einführer wandte ein, die Kommission hätte zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft mit den nationalen Verwender- und Verbraucherverbänden Kontakt aufnehmen müssen.
- (41) In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich die interessierten Parteien gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung grundsätzlich selbst bei der Kommission melden und ihr Informationen übermitteln müssen. Dennoch kontaktierte die Kommission in diesem Verfahren den Europäischen Verbraucherverband (BEUC), der 32 unabhängige nationale Verbraucherverbände in Europa vertritt. Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung nahm die „European Property Federation“ (EPF), die Unternehmen vertritt, die sich unter anderem um die Beleuchtung in Wohn- und Geschäftsgebäuden kümmern, mit der Kommission Kontakt auf und machte geltend, der Preis sei für die Verwender bei der Wahl ihrer CFL-i-Lieferanten das wichtigste Kriterium. Die EPF legte jedoch keine näheren Informationen zu den Auswirkungen der Zölle auf die Einzelhandelspreise und damit auf das Verhalten der Verwender und Verbraucher vor.

6. Interesse der Gemeinschaft

- (36) Einige interessierte Parteien wandten ein, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde zu einem Anstieg der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land führen, was erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Einführer von CFL-i in der Gemeinschaft habe.
- (37) Da die Zölle für bestimmte chinesische ausführende Hersteller niedrig sind und für den — gemessen an den Ausfuhrmengen — größten der Kommission bekannten Ausführer gar kein Zoll eingeführt wird, dürfte es nicht zu einem nennenswerten Anstieg der Einfuhrpreise in der Gemeinschaft kommen. Selbst wenn sich die Einfuhrpreise erhöhen sollten, wären die Maßnahmen nach wie vor gerechtfertigt, weil sie auf die Wiederherstellung eines lauterer Wettbewerbs in der Gemeinschaft abzielen. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass sich die Einfuhren nennenswert verringern werden, da der Kauf von Energiesparlampen für die Verbraucher, selbst wenn die gestiegenen Kosten auf sie abgewälzt werden sollten, wirtschaftlich weiterhin äußerst vorteilhaft ist. Zu den Auswirkungen der Einführung von Antidumpingzöllen auf die finanzielle Lage der Einführer ist in Ermangelung neuer Beweise zu bestätigen, dass sich zwar nachteilige Auswirkungen auf diejenigen Ausführer nicht ausschließen lassen, deren Geschäft sehr stark auf CFL-i ausgerichtet ist, dass aber die finanzielle Lage von Einführern, die auch eine breite Palette anderer Waren anbieten bzw. die die betroffene Ware ausschließlich von einem ausführenden Hersteller beziehen, für den keine Zölle eingeführt werden, nicht nennenswert von den Zöllen berührt wird. Daher werden die vorläufigen Feststellungen unter den Erwägungsgründen 106 bis 109 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (38) Einige interessierte Parteien wandten ein, die Zölle würden zu einem deutlichen Anstieg der Einzelhandelspreise führen und damit nachteilige Auswirkungen auf die Verbraucher haben.
- (42) Mehrere interessierte Parteien wandten ein, Antidumpingzölle seien mit der Energiesparpolitik der Gemeinschaft unvereinbar, da sie zu einem Anstieg der Verbraucherpreise und damit zu einer Verringerung der Verkäufe von Energiesparlampen (CFL-i) führen würden.
- (43) Vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kann jedoch nicht erwartet werden, dass er die Kosten der Energiesparpolitik der Gemeinschaft trägt, indem er unlautere Handelspraktiken hinnimmt. Zudem ist zu bedenken, dass CFL-i im Schnitt nur 20 % der Energie benötigen, die Glühlampen verbrauchen, und eine 5-mal längere Lebensdauer haben, so dass sie erheblich kostengünstiger sind. Selbst wenn es zu einem moderaten Preisanstieg kommen sollte, wäre der Kauf von CFL-i für die Verbraucher somit weiterhin wirtschaftlich äußerst vorteilhaft.
- (44) Einige interessierte Parteien wandten ein, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen, da der Wettbewerb bereits aufgrund des Austausches von Preisinformationen geschwächt werde. Die Auswirkungen dieses wettbewerbswidrigen Verhaltens würden sich verstärken, wenn die chinesischen CFL-i vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt würden.

(45) Die Untersuchung ergab, dass zwar eine nationale Kartellbehörde eine Entscheidung im Zusammenhang mit dem Austausch von Preisinformationen zwischen Gemeinschaftsherstellern erlassen hatte, dass sich diese Entscheidung jedoch nicht auf die betroffene Ware bezog. Im Falle der betroffenen Ware wurden keine Beweise für unlautere Wettbewerbspraktiken der Gemeinschaftshersteller gefunden. Der Kommission sind im Bereich der betroffenen Ware keinerlei Wettbewerbsprobleme auf dem Gemeinschaftsmarkt bekannt. Angesichts der geringen Höhe der Zölle für einige chinesische ausführende Hersteller ist im Übrigen davon auszugehen, dass eine beträchtliche Zahl von chinesischen Wettbewerbern weiterhin auf dem Gemeinschaftsmarkt tätig sein wird: Ferner werden weiterhin alternative Bezugsquellen zur Verfügung stehen, zu denen die Gemeinschaftshersteller und andere Drittländer, für die keine Zölle gelten, und zwar insbesondere Polen und Ungarn mit einem Marktanteil von rund 15 % im UZ, zählen.

(46) Daher werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 100 bis 118 der vorläufigen Verordnung bestätigt, denen zufolge im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingzöllen sprechen.

G. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

(47) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung sollte der Antidumpingzoll der Dumpingspanne entsprechen, außer wenn die Schadensspanne niedriger ist. Zur Festsetzung der Höhe des endgültigen Zolls wurde die Schadensbeseitigungsschwelle ermittelt.

(48) Ein ausführender Hersteller wandte ein, die Gewinnspanne von 8 %, die zur Berechnung des nicht schädlichen Preises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft herangezogen wurde, sei zu hoch, da angesichts der Bedingungen auf einem reifer werdenden Markt ein Rückgang der Gewinnspannen normal sei.

(49) Dazu ist erstens anzumerken, dass der Markt für CFL-i expandiert, denn der Verbrauch stieg zwischen 1996 und dem UZ um 117 %, so dass es nicht gerechtfertigt erscheint, von einem Gewinnrückgang auszugehen. Außerdem ist daran zu erinnern, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1997 noch einen Gewinn von rund 8 % erwirtschaftete. Danach begann sich die Lage dieses Wirtschaftszweigs zu verschlechtern, was zeitlich mit dem mengenmäßigen Anstieg der Einfuhren und

dem Rückgang der Preise der Einfuhren aus der VRC zusammenfiel. Zweitens ist daran zu erinnern, dass CFL-i, wie bereits unter Erwägungsgrund 105 der vorläufigen Verordnung dargelegt, technisch hoch entwickelte Waren sind, für die umfangreiche FuE-Anstrengungen erforderlich sind. Zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit müssen kontinuierlich neue, immer ausgefeiltere Modelle entwickelt werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren ist angemessenerweise davon auszugehen, dass ohne das schädliche Dumping eine Gewinnspanne von 8 % erzielt werden könnte.

(50) Daher wird die unter den Erwägungsgründen 121 und 122 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle bestätigt.

(51) Wie vorstehend bezüglich der Preisunterbietungsspannen dargelegt, wurden auch die Schadensspannen überprüft und angepasst.

2. Form und Höhe der endgültigen Zölle

(52) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen wird gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung die Auffassung vertreten, dass der endgültige Antidumpingzoll im Falle von Philips & Yaming der Schadensspanne und im Falle der übrigen ausführenden Hersteller den Dumpingspannen entsprechen sollte.

(53) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zöllen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zoll.

(54) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission⁽¹⁾ einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss die Verordnung gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren.

⁽¹⁾ Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
TERV 0/10
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel.

3. Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (55) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen. Übersteigt der endgültige Zoll den vorläufigen Zoll, sollten nur die Sicherheitsleistungen in Höhe des vorläufigen Zolls vereinnahmt werden.

4. Änderung des Namens eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt

- (56) Mit der vorläufigen Verordnung wurde für den ausführenden Hersteller Zhejiang Sunlight Group Co., Ltd ein unternehmensspezifischer Zoll von 35,4 % eingeführt. Dieses Unternehmen setzte die Kommission davon in Kenntnis, dass es sich fortan Zhejiang Yankon Group Co., Ltd nennt. Das Unternehmen ersuchte die Kommission, die Verordnung zu ändern, um sicherzustellen, dass die Namensänderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, den individuellen Zoll in Anspruch zu nehmen,

der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen galt.

- (57) Die Kommission prüfte die übermittelten Informationen, denen zu entnehmen war, dass die Namensänderung nichts an der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion, der Verkäufe und der Ausfuhren der betroffenen Ware änderte. Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Namensänderung in keiner Weise die Feststellungen in der vorläufigen Verordnung berührt.

- (58) Daher sollten die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll, der mit der vorläufigen Verordnung auf die von Zhejiang Sunlight Group Co., Ltd hergestellten Waren eingeführt wurde, bis zur Höhe des endgültigen Zolls auf die von Zhejiang Yankon Group Co., Ltd hergestellten Waren endgültig vereinnahmt werden, und der TARIC-Zusatzcode A241, der zuvor für Zhejiang Sunlight Group Co., Ltd galt, sollte künftig für Zhejiang Yankon Group Co., Ltd gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen mit einer oder mehreren Glasröhren, bei denen alle Leuchtelemente und elektronischen Bauteile am Lampensockel befestigt bzw. darin integriert sind, des KN-Codes ex 8539 31 90 (TARIC-Code 8539 31 90*91) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Hersteller	Zollsatz %	TARIC-Zusatzcode
Changzhou Hailong Electronics & Light Fixtures Co., Ltd Luoyang, Changzhou, Jiangsu Changzhou 213104 Volksrepublik China	59,5	A234
City Bright Lighting (Shenzhen) Ltd Shenzhen Volksrepublik China	17,1	A235
Deluxe Well Enterprises Ltd Block 17-18, Hong Qiao Tao Industrial Zone Bao An Yuan Shenzhen Volksrepublik China	37,1	A236
Lisheng Electronic & Lighting (Xiamen) Co., Ltd Xiamen Volksrepublik China	0,0	A237
Philips & Yaming Lighting Co., Ltd 1805 Hu Yi Highway Malu Jia Ding District Shanghai 201801 Volksrepublik China	32,3	A238

Hersteller	Zollsatz %	TARIC- Zusatzcode
Sanex Electronics Co., Ltd Xin Su Industrial Area, Jiangsu Suzhou 215001 Volksrepublik China	20,2	A239
Shenzhen Zuoming Electronic Co. Ltd Shenzhen, Guangdong Volksrepublik China	8,4	A240
Zhejiang Yankon Group Co., (früher: Zhejiang Sunlight Group Co., Ltd) 129 Fengshan Road, Zhejiang Shangyu 213104 Volksrepublik China	35,3	A241
Alle übrigen Unternehmen	66,1	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Sicherheitsleistungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 255/2001 für die vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen mit einer oder mehreren Glasröhren, bei denen alle Leuchtelemente und elektronischen Bauteile am Lampensockel befestigt bzw. darin integriert sind, mit Ursprung in der Volksrepublik China, werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 255/2001 für die vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren der Ware, die von Zhejiang Sunlight Group Co., Ltd hergestellt wurde, werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls vereinnahmt, der auf die Einfuhren der von Zhejiang Yankon Group Co., Ltd hergestellten Ware eingeführt wird (TARIC-Zusatzcode A241).

(2) Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Zoll übersteigen, werden freigegeben. Ist der endgültige Zoll höher als der vorläufige Zoll, so werden nur die Sicherheitsleistungen in Höhe des vorläufigen Zolls endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. MICHEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 1471/2001 DES RATES**vom 16. Juli 2001**

zur Einstellung der Interimsüberprüfung und zur Änderung des mit der Verordnung (EG) Nr. 423/97 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtnachfüllbaren Taschenfeuerzeugen, mit Feuerstein, für Gas, mit Ursprung unter anderem in Thailand gegenüber einem thailändischen ausführenden Hersteller

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. GELTENDE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 423/97 des Rates⁽²⁾ wurden Antidumpingzölle auf die Einfuhren von nichtnachfüllbaren Taschenfeuerzeugen, mit Feuerstein, für Gas, mit Ursprung unter anderem in Thailand eingeführt. Mit dem Beschluss 97/167/EG der Kommission⁽³⁾ wurden im Zusammenhang mit der Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 des Rates⁽⁴⁾ Verpflichtungsangebote angenommen.

B. ANTRAG AUF EINLEITUNG EINER INTERIMSÜBERPRÜFUNG

- (2) Im April 2000 stellte der thailändische ausführende Hersteller Thai Merry Co., Ltd (nachstehend „Antragsteller“ genannt) gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) einen Antrag auf Einleitung einer — auf den Dumpingtatbestand beschränkten — Interimsüberprüfung der für ihn geltenden Antidumpingmaßnahmen. Der Antragsteller machte geltend, die Umstände hätten sich dauerhaft verändert, wozu beispielsweise eine Senkung seiner Produktionskosten gehöre, was zu einem deutlichen Rückgang des Normalwertes geführt habe. Dadurch wiederum sei das Dumping verringert bzw. beseitigt worden, so dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der von ihm hergestellten Ware nicht länger erforderlich sei, um das Dumping unwirksam zu machen.
- (3) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss kam die Kommission zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Interimsüberprüfung

zu rechtfertigen, so dass sie eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung (nachstehend „Bekanntmachung“ genannt)⁽⁵⁾ veröffentlichte und mit ihrer Untersuchung begann.

C. VERFAHREN

- (4) Die Kommission unterrichtete die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Antragsteller offiziell über die Einleitung der Interimsüberprüfung und gab allen direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Die Kommission sandte dem Antragsteller ferner einen Fragebogen zu, den dieser innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist beantwortete.
- (5) Die Kommission holte alle für die Dumpingermittlung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte einen Kontrollbesuch im Betrieb des Antragstellers durch.
- (6) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2000 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt).

D. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**Betroffene Ware**

- (7) Die Überprüfung betraf die gleiche Ware wie die vorausgegangene Untersuchung, d. h. nichtnachfüllbare Taschenfeuerzeuge, mit Feuerstein, für Gas, auch Einwegfeuerzeuge genannt, die derzeit dem KN-Code ex 9613 10 00 zugewiesen werden.

Gleichartige Ware

- (8) Wie die vorausgegangene Untersuchung ergab auch die Überprüfung, dass die Feuerzeuge, die der Antragsteller in Thailand herstellt und dort verkauft bzw. in die Gemeinschaft ausführt, die gleichen materiellen Eigenschaften und Verwendungen haben, so dass sie als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 65 vom 6.3.1997, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1508/97 (AbL. L 204 vom 31.7.1997, S. 7).

⁽³⁾ ABl. L 65 vom 6.3.1997, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. L 326 vom 28.11.1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 311 vom 31.10.2000, S. 5.

E. DUMPING**Normalwert**

- (9) Zur Ermittlung des Normalwertes wurde zunächst geprüft, ob der Antragsteller die gleichartige Ware im Inland insgesamt in Mengen verkaufte, die für seine gesamten Exportverkäufe in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Dies war der Fall, da die im Inland verkauften Mengen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung mindestens 5 % seiner gesamten Exportverkäufe in die Gemeinschaft entsprachen.
- (10) Danach wurde geprüft, ob auch die Inlandsverkäufe des einzigen Modells, das auch in die Gemeinschaft ausgeführt wurde, repräsentativ waren. Dies war der Fall, da die gesamten im Inland verkauften Mengen dieses Typs im Untersuchungszeitraum mehr als 5 % der gesamten entsprechenden Exportverkäufe in die Gemeinschaft entsprachen.
- (11) Anschließend wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe dieses Typs als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten, indem der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Kunden ermittelt wurde. Die gewinnbringenden Verkäufe dieses Typs machten mengenmäßig weniger als 80 %, aber mehr als 10 % der gesamten Inlandsverkäufe dieses Typs aus, so dass der Normalwert anhand des gewogenen durchschnittlichen Preises der gewinnbringenden Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum ermittelt wurde.

Ausfuhrpreis

- (12) Da alle Exportverkäufe der betroffenen Ware direkt an unabhängige Kunden in der Gemeinschaft gingen, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise berechnet.

Vergleich

- (13) Im Interesse eines fairen Vergleichs auf Typengrundlage, auf der Stufe ab Werk und auf der gleichen Handelsstufe wurden auf Antrag gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Diese Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung betrafen folgende Kosten: Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten und Provisionen.
- (14) Der Antragsteller beantragte gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k) der Grundverordnung auch eine Berichtigung zur Berücksichtigung der Werbekosten, da diese Kosten nur bei Maßnahmen zur Förderung der Inlandsverkäufe anfallen würden. Dieser Antrag musste zurückgewiesen werden, da der Antragsteller nicht hinreichend nachwies, dass sich die Kosten in der genannten Höhe

auf die Inlandsverkäufe bezogen. Der Antragsteller wies auch nicht nach, dass die — geringfügigen — Werbekosten die Preise beeinflusst hatten.

- (15) Der Antragsteller beantragte ferner eine Berichtigung zur Berücksichtigung von Kreditkosten, da es üblich sei, den Kunden auf dem Inlandsmarkt eine Zahlungsfrist von 45 Tagen einzuräumen. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen, da der Antragsteller keine Nachweise (beispielsweise Verträge oder genaue Beschreibung der Zahlungsbedingungen auf den Rechnungen) dafür vorlegte, dass dieser Faktor bei der Festlegung der in Rechnung gestellten Preise berücksichtigt wurde.
- (16) Der Antragsteller beantragte auch eine Berichtigung zur Berücksichtigung der Erstattung von Einfuhrabgaben. Dieser Antrag musste zurückgewiesen werden, da er weit nach Ablauf der maßgeblichen Frist und sogar erst nach dem Kontrollbesuch im Betrieb gestellt wurde.

Dumpingspanne

- (17) Zur Berechnung der Dumpingspanne verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Preis bei Ausfuhr der betroffenen Ware in die Gemeinschaft.
- (18) Dieser Vergleich ergab, dass das betreffende Unternehmen kein Dumping praktizierte.

F. DAUERHAFTE VERÄNDERUNG DER UMSTÄNDE UND WAHRSCHEINLICHKEIT DES ERNEUTEN AUFTRETENS VON DUMPING

- (19) Entsprechend ihrer gängigen Praxis prüfte die Kommission, ob angemessenerweise davon ausgegangen werden konnte, dass sich die Umstände dauerhaft verändert haben.
- (20) Die Untersuchung ergab, dass die Produktionskapazität des Antragstellers in den letzten vier Jahren konstant blieb, wobei sich die Kapazitätsauslastung jedoch in begrenztem Maße erhöhte, und zwar von 60 % auf rund 70 %. Dies war darauf zurückzuführen, dass der Antragsteller seine Verkaufsergebnisse sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch in nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Staaten gleichermaßen verbessern konnte.
- (21) Die Ausfuhren in die Gemeinschaft, für die im Rahmen eines 1997 angenommenen Verpflichtungsangebots ein Mindestpreis gilt, wurden zu Preisen getätigt, die deutlich höher waren als die Preise, die den Kunden in nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern in Rechnung gestellt wurden. Allerdings wurde auf der Grundlage der Durchschnittspreise für sämtliche Feuerzeuge festgestellt, dass der Antragsteller für Feuerzeuge, die er in nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörende Länder verkaufte, in den letzten vier Jahren durchweg höhere Preise berechnete als für im Inland verkaufte Feuerzeuge.

- (22) Der Antragsteller verfügt zwar über freie Produktionskapazitäten, die er im Falle der Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen zur Steigerung seiner Verkäufe in die Gemeinschaft nutzen könnte, doch erscheint es aufgrund der vorgenannten Feststellungen zu den Ausfuhren in Drittländer und insbesondere zu den Preisen dieser Ausfuhren unwahrscheinlich, dass es in absehbarer Zeit erneut zu gedumpten Einfuhren kommen könnte.
- (23) Daher wird der Schluss gezogen, dass sich die Umstände dauerhaft verändert haben, wozu insbesondere der Anstieg der Preise bei Ausfuhr in die Gemeinschaft und zugleich eine deutliche Senkung der Produktionskosten gehören. Da kein Dumping festgestellt wurde, sollten die Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller aufgehoben werden.

G. AUFHEBUNG DER MASSNAHMEN

- (24) Die interessierten Parteien wurden über die Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde zu empfehlen, die Interimsüberprüfung einzustellen, die mit dem Beschluss 97/167/EG der Kommission angenommene Verpflichtung des Antragstellers aufzuheben und den mit der Verordnung (EG) Nr. 423/97 des Rates eingeführten Antidumpingzoll entsprechend anzupassen. Die Parteien erhielten Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Nach Prüfung dieser Stellungnahmen wurden die Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2001.

- (25) Da festgestellt wurde, dass der Antragsteller kein Dumping praktizierte, und davon ausgegangen wird, dass es sich dabei nicht nur um ein kurzfristiges Phänomen handelt, sollte die mit dem Beschluss 97/167/EG der Kommission angenommene Verpflichtung für die Ausfuhren des Antragstellers aufgehoben, der mit der Verordnung (EG) Nr. 423/97 des Rates eingeführte Antidumpingzoll entsprechend geändert und diese Überprüfung eingestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 423/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - „a) 51,9 % auf die Einfuhren mit Ursprung in Thailand (TARIC-Zusatzcode 8900) mit Ausnahme der Waren, die von Politop Co., Ltd, Bangkok hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden und auf die ein Zollsatz von 5,8 % erhoben wird (TARIC-Zusatzcode 8937) sowie der Waren, die von Thai Merry Co., Ltd, Samutsakorn hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden und für die ein Zollsatz von 0 % gilt (TARIC-Zusatzcode 8542);“.
2. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. MICHEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 1472/2001 DER KOMMISSION
vom 18. Juli 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	064	60,0	
	091	53,1	
	092	53,1	
	999	55,4	
0707 00 05	052	65,3	
	628	126,4	
	999	95,8	
0709 90 70	052	70,9	
	999	70,9	
0805 30 10	388	70,9	
	524	76,6	
	528	71,1	
	999	72,9	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	93,9	
	400	85,9	
	508	94,9	
	512	90,7	
	524	100,8	
	528	81,2	
	804	109,3	
	999	93,8	
	0808 20 50	388	85,8
		512	69,1
528		66,5	
804		143,4	
0809 10 00	999	91,2	
	052	186,1	
	064	155,2	
0809 20 95	999	170,6	
	052	315,5	
	400	239,1	
0809 30 10, 0809 30 90	999	277,3	
	052	175,6	
	999	175,6	
0809 40 05	064	105,6	
	624	284,4	
	999	195,0	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1473/2001 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 48. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1264/2001 ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 48. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 48. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 37,458 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

⁽³⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 61.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1474/2001 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	10,57	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	13,62	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1475/2001 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2001****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	44,61 265,24 411,84	613,85 292,62 1 799,58	87,25 35,13 27,17	331,99 86 377,59	15 200,96 98,31	7 422,53 8 943,56
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	118,17 702,63 1 090,98	1 626,11 775,17 4 767,12	231,13 93,07 71,98	879,45 228 816,58	40 267,76 260,42	19 662,48 23 691,74
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	52,40 311,56 483,76	721,04 343,72 2 113,81	102,49 41,27 31,92	389,96 101 460,55	17 855,30 115,47	8 718,63 10 505,26
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 510,34	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 33,67	411,39 107 037,01	18 836,66 121,82	9 197,82 11 082,64
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	53,85 320,18 497,14	740,99 353,23 2 172,30	105,32 42,41 32,80	400,75 104 268,14	18 349,39 118,67	8 959,89 10 795,96
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 685,85	1 022,25 487,31 2 996,85	145,30 58,51 45,25	552,87 143 845,50	25 314,32 163,71	12 360,82 14 893,81
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	63,62 378,27 587,34	875,43 417,32 2 566,42	124,43 50,10 38,75	473,46 123 185,50	21 678,51 140,20	10 585,48 12 754,66
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	a) b) c)	90,36 537,26 834,20	1 243,38 592,72 3 645,11	176,73 71,16 55,04	672,46 174 961,36	30 790,17 199,13	15 034,64 18 115,55
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	56,00 332,96 516,99	770,58 367,34 2 259,03	109,53 44,10 34,11	416,75 108 431,12	19 082,00 123,41	9 317,62 11 226,99
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	138,63 824,26 1 279,83	1 907,59 909,35 5 592,32	271,14 109,18 84,44	1 031,68 268 425,11	47 238,17 305,50	23 066,09 27 792,82
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	a) b) c)	385,69 2 293,20 3 560,68	5 307,20 2 529,95 15 558,66	754,34 303,75 234,92	2 870,30 746 798,04	131 423,53 849,95	64 173,25 77 323,70

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	197,39 1 173,65 1 822,35	2 716,21 1 294,82 7 962,87	386,07 155,46 120,23	1 469,01 382 208,85	67 262,14 435,00	32 843,66 39 574,02
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	143,05 850,53 1 320,63	1 968,40 938,34 5 770,59	279,78 112,66 87,13	1 064,57 276 981,87	48 744,01 315,24	23 801,38 28 678,79
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 456,26	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 96,08	1 173,90 305 427,23	53 749,91 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	514,90 3 061,44 4 753,54	7 085,15 3 377,51 20 770,93	1 007,05 405,52 313,62	3 831,87 996 981,36	175 451,46 1 134,69	85 671,80 103 227,76
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	210,45 1 251,28 1 942,87	2 895,86 1 380,46 8 489,53	411,60 165,74 128,19	1 566,17 407 488,02	71 710,84 463,77	35 015,93 42 191,44
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	70,55 419,47 651,32	970,79 462,78 2 845,98	137,98 55,56 42,97	525,03 136 603,85	24 039,91 155,47	11 738,53 14 144,01
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	135,14 803,51 1 247,61	1 859,57 886,46 5 451,53	264,31 106,43 82,31	1 005,71 261 667,53	46 048,95 297,81	22 485,40 27 093,14
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	477,48 2 838,97 4 408,10	6 570,28 3 132,07 19 261,53	933,87 376,05 290,83	3 553,41 924 531,94	162 701,62 1 052,23	79 446,14 95 726,33
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	108,25 643,61 999,34	1 489,51 710,05 4 366,67	211,71 85,25 65,93	805,57 209 595,42	36 885,17 238,54	18 010,79 21 701,58
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	78,29 465,46 722,73	1 077,23 513,52 3 158,02	153,11 61,65 47,68	582,60 151 581,48	26 675,72 172,52	13 025,58 15 694,79
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 629,26	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 107,49	1 313,36 341 712,93	60 135,56 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	103,57 615,83 956,20	1 425,21 679,40 4 178,18	202,57 81,57 63,09	770,80 200 548,00	35 292,98 228,25	17 233,33 20 764,80

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	48,30 287,18 445,91	664,62 316,83 1 948,42	94,47 38,04 29,42	359,45 93 521,84	16 458,22 106,44	8 036,44 9 683,28
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	51,92 308,70 479,33	714,43 340,57 2 094,45	101,55 40,89 31,62	386,39 100 531,14	17 691,74 114,42	8 638,76 10 409,03
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	64,46 383,28 595,12	887,02 422,84 2 600,40	126,08 50,77 39,26	479,73 124 816,42	21 965,53 142,06	10 725,62 12 923,53
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen — Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	143,40 852,62 1 323,87	1 973,23 940,64 5 784,74	280,47 112,94 87,34	1 067,18 277 661,12	48 863,55 316,01	23 859,75 28 749,12
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	157,72 937,79 1 456,11	2 170,34 1 034,60 6 362,59	308,48 124,22 96,07	1 173,79 305 397,22	53 744,62 347,58	26 243,15 31 620,92
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	308,18 1 832,36 2 845,13	4 240,67 2 021,54 12 432,00	602,75 242,71 187,71	2 293,48 596 722,01	105 012,74 679,14	51 277,04 61 784,78
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	2 145,22 12 754,90 19 804,67	29 518,87 14 071,72 86 537,96	4 195,69 1 689,50 1 306,65	15 964,73 4 153 725,13	730 983,71 4 727,44	356 934,57 430 078,00
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	111,98 665,83 1 033,84	1 540,93 734,57 4 517,42	219,02 88,19 68,21	833,38 216 831,07	38 158,51 246,78	18 632,55 22 450,76

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	199,46	2 744,63	390,11	1 484,38	67 966,00	33 187,35
		b)	1 185,94	1 308,37	157,09	386 208,41	439,55	39 988,14
		c)	1 841,41	8 046,20	121,49			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	123,38	1 697,74	241,31	918,19	42 041,67	20 528,67
		b)	733,58	809,32	97,17	238 896,61	271,89	24 735,43
		c)	1 139,04	4 977,13	75,15			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	338,02	4 651,27	661,11	2 515,55	115 180,69	56 241,98
		b)	2 009,78	2 217,27	266,21	654 500,12	744,90	67 767,15
		c)	3 120,61	13 635,74	205,89			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1476/2001 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1325/2001 betreffend die Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von zucker- und kakaohaltigen Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Dezember 2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss 2001/161/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 109,

nach Konsultation des gemäß Anhang IV Artikel 1 Absatz 2 des genannten Beschlusses eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der von der Kommission verabschiedeten Verordnung (EG) Nr. 1325/2001 vom 29. Juni 2001 zur weiteren Anwendung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Dezember 2001 ⁽³⁾ sind während ihrer Geltungsdauer nur begrenzte Mengen einführbar. Seit Einführung der Schutzmaßnahmen zugunsten der Erzeugnisse mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG werden jedoch, was vorher nicht der Fall war, zucker- und kakaohaltige Mischungen mit Ursprung AKP/ÜLG eingeführt.
- (2) Diese Einfuhren sind für den Zuckersektor ebenso belastend wie die Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG. Die Ursprungskumulierung AKP/ÜLG sollte deshalb bis 1. Dezember 2001 bei den Erzeugnissen der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 begrenzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 100 des Beschlusses 91/482/EWG soll der Handel zwischen den ÜLG und der Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung ihres unterschiedlichen Entwicklungsstands gefördert werden. Gemäß Artikel 109 Absatz 2 desselben Beschlusses sind vorzugsweise Maßnahmen zu ergreifen, die das Funktionieren der Assoziation und der gemeinsamen Zuckermarktorganisation am wenigsten stören. Überdies dürfen diese Maßnahmen nicht über die zur Behebung aufgetretener Schwierigkeiten unbedingt erforderlichen Maßnahmen hinausgehen.
- (4) Den zu erlassenden Schutzmaßnahmen hat die Kommission die Menge der in den ersten fünf Monaten des Jahres 2001 eingeführten zucker- und kakaohaltigen Mischungen zugrunde gelegt, damit die bisherige Einfuhrmenge nicht weiter erhöht und den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit gegeben wird, sich auf die

mengenmäßigen Beschränkungen einzustellen. Die Bezugswerte, die bei der Annahme der Schutzmaßnahmen für die genannten Erzeugnisse und für Zucker mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG berücksichtigt werden, schließen gegebenenfalls in Frage kommende zucker- und kakaohaltige Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG ein. Die Einfuhrmengen, auf die sich die Schutzmaßnahmen zugunsten der Erzeugnisse mit Ursprungskumulierung EU/ÜLG stützen, könnten, wenn nach der Geltungsdauer dieser Verordnung mit Störungen zu rechnen und der neue Beschluss über die Assoziation der ÜLG mit der Gemeinschaft nicht angenommen ist, auch für den Fall einer eventuellen Verlängerung der mit dieser Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

- (5) Es soll sichergestellt werden, dass die Anwendung der gemeinsamen Zuckermarktorganisation durch Einführen an zuckerhaltigen Erzeugnissen mit Ursprung in den ÜLG nicht gestört, diesen Erzeugnissen jedoch ein Absatzmarkt gewährleistet wird.
- (6) Die Kommission hat bekanntlich im Zusammenhang mit der Änderung des Beschlusses 91/482/EWG dem Rat vorgeschlagen, die Bestimmungen zu streichen, die die Ursprungskumulierung für Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 ermöglichen.
- (7) Damit eine ordnungsgemäße Verwaltung gewährleistet werden kann, Spekulationsgeschäfte verhindert und wirkungsvolle Kontrollen bezüglich der Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1806 10 30 und 1806 10 90 durchgeführt werden können, sollten die Beantragung, Erteilung und Verwendung der Lizenzen genauer geregelt werden.
- (8) Angesichts der Auswirkungen der Einfuhren ist es angezeigt, die Schutzmaßnahmen sofort anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1325/2001 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 1325/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001 mit Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Zucker mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten und von zucker- und kakaohaltigen Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG und EG/ÜLG im Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Dezember 2001“.

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 26.2.2001, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 57.

2. In Artikel 1 wird der nachstehende Absatz nach dem ersten Absatz eingefügt:

„Im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 ist die in Artikel 6 in Anhang II des Beschlusses 91/482/EWG genannte Ursprungskumulierung während der Geltungsdauer dieser Verordnung auf 6 684 Tonnen Zucker anwendbar.“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

i) der erste und zweite Gedankenstrich werden wie folgt ersetzt:

„— Die Lizenzen für die in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse tragen die Ordnungsnummer 53.0001 bzw. 53.0003;

— die Lizenzanträge betreffend die in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse beziehen sich höchstens auf 4 848 bzw. 6 684 Tonnen;“

ii) der vierte, fünfte und sechste Gedankenstrich werden wie folgt ersetzt:

„— die Anträge werden bei den zuständigen Behörden innerhalb der ersten fünf Arbeitstage des jeweiligen Monats, ausgenommen Juli 2001, oder, im Fall der in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse, spätestens am 16. Juli bzw. 23. Juli 2001 gestellt;

— der einheitliche Kürzungssatz und die Aussetzung der Einreichung neuer Anträge finden Anwendung, wenn die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen dazu führen, dass die Mengen von 4 848 Tonnen im Fall der in Artikel 1 Absatz 1 und von 6 684 Tonnen im Fall der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse während der Geltungsdauer dieser Verordnung überschritten werden;

— die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen endet am letzten Tag des vierten Monats nach dem Monat ihrer Erteilung, in allen Fällen jedoch am 1. Dezember 2001.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Überführung von Erzeugnissen mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG im Zollgebiet der Gemeinschaft legen die Wirtschaftsbeteiligten den Zollstellen der Mitgliedstaaten für den für die genannten Erzeugnisse verwendeten Zucker Kopien der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (*) erteilten Ausfuhrlicenzen vor.“

(*) ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1477/2001 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2001****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 708/98 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge hinsichtlich des Lieferzeitraums im Wirtschaftsjahr 2000/01**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 708/98 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/2001 ⁽⁴⁾. Nach Artikel 6 Absatz 1 derselben Verordnung erfolgt die Lieferung bis Ende des zweiten Monats nach der Angebotsannahme, spätestens jedoch bis 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres.
- (2) Für die Interventionsstellen haben sich im Wirtschaftsjahr 2000/01 bezüglich der Einführung eines geeigneten Lagerhaltungs-, Warenkontroll- und -abnahmeverfahrens Schwierigkeiten ergeben mit der Folge, dass bei der Angebotsannahme und der Übernahme der Lieferungen Verspätungen eingetreten sind. Angesichts dieser

Schwierigkeiten ist es gerechtfertigt, im Wirtschaftsjahr 2000/01 von dem für die Lieferung an die Interventionsstellen vorgesehenen Lieferzeitraum abzuweichen.

- (3) Angesichts der Lage, mit der die Interventionsstellen konfrontiert sind, sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/98 endet der Lieferzeitraum im Wirtschaftsjahr 2000/01 mit dem dritten Monat nach der Angebotsannahme, spätestens jedoch am 31. August 2001.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 98 vom 31.3.1998, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 90 vom 30.3.2001, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1478/2001 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2001****zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2001⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Markes-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Bacitracin (Kuhmilch), Rafoxanid, Coumafos, Cyromazin und Doramectin (Cerviden, einschließlich Rentiere) sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Amprolium und Tiludronsäure, Dinatriumsalz sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Für den Abschluss laufender wissenschaftlicher Untersuchungen ist der für die vorläufigen Höchstmengen geltende, gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgelegte Zeitraum für Piperazin zu verlängern.
- (9) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/37/EG der Kommission⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (10) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem sechzigsten Tag ab ihrer Veröffentlichung.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 52.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt ergänzt:

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.12. Polypeptide

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Bacitracin	Summe von Bacitracin A, Bacitracin B, und Bacitracin C	Rinder	100 µg/kg	Milch“	

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.1. Salicylsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Rafoxanid	Rafoxanid	Rinder	30 µg/kg 30 µg/kg 10 µg/kg 40 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird.“
		Schafe	100 µg/kg 250 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.1. Organophosphatverbindungen

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Coumafos	Coumafos	Bienen	100 µg/kg	Honig“	

2.2.6. Triazinderivate

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cyromazin	Cyromazin	Schafe	300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird.“

2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten

2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Doramectin	Doramectin	Cerviden, einschließlich Rentiere	20 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren“	

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt ergänzt:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Amprolium	Geflügel	Nur zur oralen Anwendung
Tiludronsäure, Dinatriumsalz	Equiden	Nur zur intravenösen Anwendung“

C. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt ergänzt:

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.5. Piperazinderivate

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Piperazin	Piperazin	Schweine	400 µg/kg 800 µg/kg 2 000 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2003.“
		Hühner	2 000 µg/kg	Eier	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1479/2001 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2001****zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 391/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 ⁽³⁾ paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert und verlängert durch das am 19. Mai 2000 ⁽⁴⁾ paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels, können Übertragungen zwischen Kontingentsjahren vorgenommen werden.
- (2) Die Volksrepublik China stellte am 1. September 2000 einen Antrag auf eine weitere Anwendung der Flexibilitätsbestimmungen, und zwar auf Übertragung von Mengen aus den Höchstmengen des Jahres 2000 auf das Jahr 2001.
- (3) Die von der Volksrepublik China beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen nach Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volks-

republik China über den Handel mit Textilwaren wie auch nach Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.

- (4) Es ist angemessen, dem Antrag im Rahmen der verfügbaren Mengen stattzugeben.
- (5) Im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten sollte die Verordnung baldmöglichst in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2001 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China innerhalb der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Mengen genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Kontingentsjahr 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 367 vom 31.12.1988, S. 75.

⁽⁴⁾ ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 13.

ANHANG

720 CHINA — Berliner Messe					Anpassung				
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2001	Menge nach Anpassung	Menge in Einheiten	Menge in kg	%	Flexibilität	Menge nach Anpassung
IA	B1	kg	317 000	309 310		12 680	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	321 990
IA	B2	kg	1 338 000	1 391 520		53 520	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	1 445 040
IA	B2A	kg	159 000	165 360		6 360	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	171 720
IA	B3	kg	196 000	203 840		7 840	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	211 680
IA	B3A	kg	27 000	28 080		1 080	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	29 160
IB	B4	Stück	2 061 000	2 205 270	30 451	4 699	1,5	Übertragung aus dem Jahr 2000	2 235 721
IB	B5	Stück	705 000	754 350	28 200	6 225	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	782 550
IB	B6	Stück	1 689 000	1 807 230	67 560	38 386	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	1 874 790
IB	B7	Stück	302 000	259 060	12 080	2 177	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	271 140
IB	B8	Stück	992 000	801 126	39 680	8 626	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	840 806
IIA	B9	kg	294 000	320 460		11 760	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	332 220
IIIB	B10	Paar	2 215 000	2 414 350	88 600	5 212	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	2 502 950
IIB	B12	Paar	843 000	918 870	33 720	1 388	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	952 590
IIB	B19	Stück	5 431 000	5 593 930	217 240	3 682	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	5 811 170
IIA	B20/39	kg	372 000	405 480		5 690	1,5	Übertragung aus dem Jahr 2000	411 170
IIB	B21	Stück	964 000	1 050 760	38 560	16 765	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	1 089 320
IIA	B22	kg	332 000	341 960		13 280	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	355 240
IIB	B24	Stück	1 138 000	1 240 420	45 520	11 672	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	1 285 940
IIA	B32	kg	184 000	189 520		7 360	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	196 880
IIIA	B37	kg	567 000	480 229		22 680	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	502 909
IIIA	B37A	kg	158 000	162 740		6 320	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2000	169 060

VERORDNUNG (EG) Nr. 1480/2001 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2001****über das Ausmaß, in dem den im Juli 2001 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 24/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 ⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im dritten Vierteljahr 2001 ausgeführt werden können, fest-

gelegt. Es sind keine Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das dritte Vierteljahr 2001 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 gestellt worden.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des vierten Vierteljahrs 2001 Lizenzanträge bis zu einer Menge von 5 000 t eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.11.1987, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1481/2001 DER KOMMISSION
vom 18. Juli 2001
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	217,65	71,84	104,48	0,00	163,24
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	217,65	71,84	104,48	0,00	163,24
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	217,65	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	333,78	270,93	223,11	268,21	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	187,88	232,98	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	35,23	35,23	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1482/2001 DER KOMMISSION
vom 18. Juli 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unter-
absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1407/2001 der Kommission ⁽²⁾, festge-
setzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1407/
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1407/2001 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 190 vom 12.7.2001, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	32,80 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	31,56 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	32,80 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	31,56 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3566
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	35,66
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	34,31
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	34,31
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3566

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1483/2001 DER KOMMISSION
vom 18. Juli 2001
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1297/2001 der Kommission ⁽³⁾,
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 54.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	—	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-1,00	-2,00	0,00	-0,93	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	-1,19	-2,38	-3,57	-4,76	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	-1,10	-2,19	-3,29	-4,39	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	-1,01	-2,03	-3,04	-4,05	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	-0,95	-1,90	-2,85	-3,79	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,40	-2,79	-4,19	-5,58	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,25	-2,49	-3,74	-4,98	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen.

RICHTLINIE 2001/45/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 27. Juni 2001****zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 137 Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeits-hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 137 Absatz 2 des Vertrags kann der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer bezwecken.
- (2) Gemäß jenem Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.
- (3) Die Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ist ein Ziel, das nicht rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden sollte.
- (4) Die Einhaltung der Mindestanforderungen, mit denen ein besserer Gesundheitsschutz und eine bessere Arbeitssicherheit bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden, sichergestellt werden sollen, ist für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer von entscheidender Bedeutung.
- (5) Die aufgrund des Artikels 137 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Maßnahmen zum Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen, die mit dem Vertrag vereinbar sind.
- (6) Bei der Arbeit an hoch gelegenen Arbeitsplätzen können die Arbeitnehmer besonders großen Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit ausgesetzt sein, insbesondere

der Absturzgefahr und der Gefahr anderer schwerer Arbeitsunfälle, die einen hohen Prozentsatz der Unfälle, insbesondere der tödlichen Unfälle, ausmachen.

- (7) Selbständige und Arbeitgeber können, wenn sie selbst eine berufliche Tätigkeit ausüben und persönlich Arbeitsmittel verwenden, die zur zeitweiligen Arbeit an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bestimmt sind, Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden.
- (8) Gemäß der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)⁽⁴⁾ sind Personen dieser Kategorien verpflichtet, unter anderem Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie 89/655/EWG⁽⁵⁾ einzuhalten.
- (9) Jeder Arbeitgeber, der zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen ausführen lassen will, muss Arbeitsmittel auswählen, die angemessenen Schutz vor Abstürzen bieten.
- (10) Im Allgemeinen bieten kollektive Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Abstürzen einen besseren Schutz als individuelle Schutzmaßnahmen. Die Auswahl und Benutzung der für die einzelnen Arbeitsplätze angemessenen Arbeitsmittel zur Verhütung und Beseitigung der Gefahren sollte gegebenenfalls mit spezieller Unterweisung und zusätzlichen Untersuchungen einhergehen.
- (11) Leitern, Gerüste und Seile sind die für die zeitweilige Arbeit an hoch gelegenen Arbeitsplätzen in der Regel verwendeten Arbeitsmittel; deshalb hängen die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer, die derartige Arbeiten ausführen, in hohem Maße von einer ordnungsgemäßen Verwendung dieser Arbeitsmittel ab. Aus diesem Grund muss festgelegt werden, auf welche Weise diese Arbeitsmittel von den Arbeitnehmern unter möglichst sicheren Bedingungen verwendet werden können. Eine angemessene spezielle Unterweisung der Arbeitnehmer ist deshalb erforderlich.
- (12) Diese Richtlinie stellt das geeignetste Mittel dar, um die angestrebten Ziele zu erreichen; sie geht nicht über das hierfür erforderliche Maß hinaus.
- (13) Diese Richtlinie stellt einen praktischen Beitrag zur Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

⁽¹⁾ ABl. C 247 E vom 31.8.1999, S. 23, und ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 113.

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 18.5.1999, S. 30.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 21. September 2000 (AbI. C 146, 17.5.2001, S. 78), Gemeinsamer Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. März 2001 (AbI. C 142 vom 15.5.2001, S. 16) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 1.

(14) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Übergangszeit in Anspruch zu nehmen, damit sie den besonderen Problemen Rechnung tragen können, die sich für die kleinen und mittleren Unternehmen stellen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang dieser Richtlinie enthaltene Text wird dem Anhang II der Richtlinie 89/655/EWG hinzugefügt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 19. Juli 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Den Mitgliedstaaten steht es hinsichtlich der Anwendung von Abschnitt 4 des Anhangs frei, eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren ab dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, um den unterschiedlichen Gegebenheiten, die im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung dieser Richtlinie insbesondere durch die kleinen und mittleren Unternehmen auftreten können, Rechnung zu tragen.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder erlassen werden.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2001.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

ANHANG

„4. Vorschriften für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden.**4.1. Allgemeine Vorschriften**

4.1.1. Wenn nach Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG und Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen nicht auf sichere Weise und unter angemessenen ergonomischen Bedingungen von einer geeigneten Bodenfläche aus verrichtet werden können, müssen die Arbeitsmittel ausgewählt werden, die am geeignetsten sind, um sichere Arbeitsbedingungen auf Dauer zu gewährleisten. Dabei muss dem kollektiven Gefahrenschutz Vorrang vor dem individuellen Gefahrenschutz eingeräumt werden. Die Abmessungen des Arbeitsmittels müssen der Art der auszuführenden Arbeiten und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und ein gefahrloses Begehen erlauben.

Die Auswahl der geeignetsten Zugangsmittel für hoch gelegene Arbeitsplätze, an denen zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden, muss unter Berücksichtigung der Begehungshäufigkeit, des zu überwindenden Höhenunterschieds und der Dauer der Benutzung erfolgen. Diese Auswahl muss auch die Flucht bei drohender Gefahr ermöglichen. Beim Übergang von einem Zugangsmittel zu Arbeitsbühnen, Gerüstbelägen, Laufstegen und umgekehrt dürfen keine zusätzlichen Absturzgefahren entstehen.

4.1.2. Die Benutzung einer Leiter als hoch gelegener Arbeitsplatz ist auf Umstände zu beschränken, bei denen unter Berücksichtigung des Abschnitts 4.1.1 die Benutzung anderer, sichererer Arbeitsmittel wegen des geringen Risikos und entweder wegen der geringen Dauer der Benutzung oder der vorhandenen baulichen Gegebenheiten, die der Arbeitgeber nicht ändern kann, nicht gerechtfertigt ist.

4.1.3. Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen dürfen nur angewandt werden, wenn die Risikobewertung ergibt, dass die betreffende Arbeit sicher durchgeführt werden kann, und wenn die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht gerechtfertigt ist.

Unter Berücksichtigung der Risikobewertung und insbesondere nach Maßgabe der Dauer der Arbeiten und der ergonomischen Beanspruchungen ist ein Sitz mit angemessenem Zubehör vorzusehen.

4.1.4. Je nach Art des Arbeitsmittels, das auf der Grundlage der vorstehenden Abschnitte gewählt wurde, müssen die geeigneten Vorkehrungen festgelegt werden, um die mit diesem Arbeitsmitteltyp für die Arbeitnehmer verbundenen Gefahren so gering wie möglich zu halten. Erforderlichenfalls ist die Anbringung von Absturzsicherungen vorzusehen. Diese Vorrichtungen müssen so gestaltet und so fest sein, dass Abstürze verhindert oder abstürzende Personen aufzufangen und Verletzungen der Arbeitnehmer so weit wie möglich vermieden werden. Die kollektiven Absturzsicherungen dürfen nur an Zugängen zu Leitern oder Treppen unterbrochen werden.

4.1.5. Wenn es für die Ausführung einer besonderen Arbeit erforderlich ist, eine kollektive Absturzsicherung vorübergehend zu entfernen, müssen wirksame Ersatzmaßnahmen für die Sicherheit getroffen werden. Die Arbeit darf erst ausgeführt werden, wenn diese Maßnahmen getroffen wurden. Sobald diese besondere Arbeit endgültig oder vorübergehend abgeschlossen ist, müssen die kollektiven Absturzsicherungen wieder angebracht werden.

4.1.6. Zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen.

4.2. Besondere Vorschriften für die Benutzung von Leitern

4.2.1. Leitern sind so aufzustellen, dass sie während der Benutzung standsicher sind. Die Leiterfüße von tragbaren Leitern müssen so auf einem stabilen, festen, angemessen dimensionierten und unbeweglichen Untergrund ruhen, dass die Stufen in horizontaler Stellung bleiben. Hängeleitern müssen sicher und — mit Ausnahme von Strickleitern — so angebracht werden, dass sie nicht verrutschen oder in eine Schwingbewegung geraten können.

4.2.2. Das Verrutschen der Leiterfüße von tragbaren Leitern muss während der Benutzung dieser Leitern entweder durch Fixierung des oberen oder unteren Teils der Holme, durch eine Gleitschutzvorrichtung oder durch eine andere gleichwertige Lösung verhindert werden. Für den Zugang benutzte Leitern müssen so beschaffen sein, dass sie weit genug über die Ebene, die mit den Leitern erreicht werden soll, hinausragen, sofern nicht andere Vorrichtungen ein sicheres Festhalten erlauben. Aus mehreren Teilen bestehende Steckleitern oder Schiebeleitern sind so zu verwenden, dass die Leiterteile unbeweglich miteinander verbunden bleiben. Fahrbare Leitern sind vor ihrer Benutzung sicher zu arretieren.

4.2.3. Leitern müssen so verwendet werden, dass die Arbeitnehmer jederzeit sicher stehen und sich sicher fest halten können. Wenn auf einer Leiter eine Last in der Hand getragen werden muss, darf dies ein sicheres Festhalten nicht verhindern.

4.3. Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten

4.3.1. Liegt für das gewählte Gerüst kein Bemessungsblatt vor oder sind in dem Bemessungsblatt die geplanten strukturellen Konfigurationen nicht enthalten, so ist eine Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung vorzunehmen, es sei denn, das Gerüst wird nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet.

- 4.3.2. Je nach Komplexität des gewählten Gerüsts ist von einer sachkundigen Person ein Plan für Aufbau, Benutzung und Abbau zu erstellen. Dabei kann es sich um einen allgemeinen Anwendungsplan handeln, der durch Detailangaben für das jeweilige Gerüst ergänzt wird.
- 4.3.3. Die Ständer eines Gerüsts sind vor der Gefahr des Rutschens entweder durch Fixierung an der Auflagefläche oder durch eine Gleitschutzvorrichtung oder durch ein anderes gleichwertiges Mittel zu schützen, und die belastete Fläche muss eine ausreichende Tragfähigkeit haben. Die Standsicherheit des Gerüsts muss sichergestellt sein. Ein unbeabsichtigtes Fortbewegen von Fahrgerüsten während der Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen muss durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.
- 4.3.4. Die Abmessungen, die Form und die Anordnung der Gerüstbeläge müssen für die auszuführende Arbeit geeignet sein, an die zu tragenden Belastungen angepasst sein und ein gefahrloses Begehen erlauben. Die Gerüstbeläge sind so anzubringen, dass die einzelnen Belagelemente bei normaler Benutzung nicht verrutschen. Zwischen den einzelnen Belagelementen und den kollektiven senkrechten Absturzsicherungen darf kein gefährlicher Zwischenraum vorhanden sein.
- 4.3.5. Wenn bestimmte Teile eines Gerüsts noch nicht einsatzbereit sind, insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus, sind diese Teile mit Warnzeichen für allgemeine Gefahr entsprechend den einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.
- 4.3.6. Gerüste dürfen nur unter der Leitung einer sachkundigen Person und von Arbeitnehmern aufgebaut, abgebaut oder erheblich verändert werden, die für diese Arbeiten eine angemessene und spezielle Unterweisung in Bezug auf spezifische Gefahren gemäß Artikel 7 erhalten haben, die sich insbesondere auf Folgendes erstreckt:
- Verstehen des Plans für den Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts;
 - sicherer Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts;
 - vorbeugende Maßnahmen gegen die Gefahr des Absturzes von Personen und des Herabfallens von Gegenständen;
 - Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass sich die Witterungsverhältnisse so verändern, dass die Sicherheit des betreffenden Gerüsts beeinträchtigt sein könnte;
 - zulässige Belastungen;
 - alle anderen mit dem Auf-, Ab- oder Umbau gegebenenfalls verbundenen Gefahren.

Der leitenden Person und den betreffenden Arbeitnehmern muss der in Abschnitt 4.3.2 vorgesehene Aufbau- und Abbauplan mit allen darin enthaltenen Anweisungen vorliegen.

4.4. *Besondere Vorschriften für Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen*

Für Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das System umfasst mindestens zwei getrennt voneinander befestigte Seile, wobei eines als Zugangs-, Absenk- und Haltemittel (Arbeitsseil) und das andere als Sicherungsmittel (Sicherungsseil) dient;
- die Arbeitnehmer erhalten und verwenden ein geeignetes Sicherheitsgeschirr, über das sie mit dem Sicherheitsseil verbunden sind;
- das Arbeitsseil wird mit sicheren Mitteln für das Aufseilen und Abseilen ausgerüstet; es umfasst ein selbstsicherndes System, das in den Fällen, in denen der Anwender die Kontrolle über seine Bewegungen verliert, einen Absturz verhindert. Das Sicherungsseil ist mit einer bewegungssynchron mitlaufenden beweglichen Absturzsicherung auszurüsten;
- Werkzeug und anderes Zubehör, das von den Arbeitnehmern benutzt werden soll, sind an deren Sicherheitsgeschirr oder Sitz oder unter Rückgriff auf andere angemessene Mittel zu befestigen;
- die Arbeiten sind sorgfältig zu planen und zu überwachen, damit einem Arbeitnehmer bei Bedarf unmittelbar Hilfe geleistet werden kann;
- die betreffenden Arbeitnehmer haben gemäß Artikel 7 eine angemessene und spezielle Unterweisung in den vorgesehenen Arbeitsverfahren, insbesondere in Bezug auf die Rettungsverfahren, erhalten.

Unter außergewöhnlichen Umständen, unter denen — unter Berücksichtigung der Risikobewertung — die Verwendung eines zweiten Seils eine größere Gefährdung bei den Arbeiten bewirken würde, kann die Verwendung eines einzigen Seils zugelassen werden, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die Sicherheit in Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken zu gewährleisten.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. Juni 2001

zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1662)

(2001/544/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zwei Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumping- ⁽⁴⁾ bzw. eines Antisubventionsverfahrens ⁽⁵⁾ betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 20.

- (2) Im Rahmen dieser Verfahren wurden im September 1997 mit den Verordnungen (EG) Nrn. 1890/97 ⁽⁶⁾ und 1891/97 des Rates ⁽⁷⁾ Antidumping- und Ausgleichszölle eingeführt, um die schädlichen Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung zu beseitigen.

- (3) Gleichzeitig nahm die Kommission mit Beschluss 97/634/EG ⁽⁸⁾ die Verpflichtungsangebote von 190 norwegischen Ausfuhrern an, so dass die vorgenannten Antidumping- und Ausgleichszölle nicht für gezüchteten Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen gelten, der von diesen Unternehmen in die Gemeinschaft ausgeführt wird.

- (4) Nach einer Überprüfung der Form der Zölle wurden die Verordnungen (EG) Nrn. 1890/97 und 1891/97 durch die Verordnung (EG) Nr. 772/1999 ⁽⁹⁾ ersetzt.

B. VERLETZUNG EINER VERPFLICHTUNG

- (5) Gemäß den Verpflichtungen müssen die norwegischen Unternehmen unter anderem die betroffene Ware mindestens zu den im Rahmen der Verpflichtungen vereinbarten Preisen in die Gemeinschaft ausführen. Diese Mindestpreise, durch die die schädlichen Auswirkungen des Dumpings beseitigt werden, sind je nach Aufmachung bzw. Kategorie (z. B. „ausgenommen, ohne Kopf“, „ausgenommen mit Kopf“) unterschiedlich.

⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 19.

⁽⁸⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 81. Beschluss zuletzt geändert durch Beschluss 2000/744/EG in ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 82.

⁽⁹⁾ ABl. L 101 vom 16.4.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2606/2000 in ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 61.

- (6) Die Unternehmen müssen der Kommission auch regelmäßig genaue Angaben über ihre Verkäufe in die Gemeinschaft machen und dazu vierteljährlich Berichte über alle von ihnen selbst (oder einem ihrer verbundenen Einführer in der Gemeinschaft) getätigten Verkäufe von gezüchtetem Atlantischen Lachs an unabhängige Kunden in der Gemeinschaft vorlegen.
- (7) Unbeschadet ihres Rechts auf Rücknahme einer Verpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 führt die Kommission regelmäßige Kontrollbesuche in den Betrieben ausgesuchter Unternehmen durch, um die Richtigkeit der Angaben in diesen Vierteljahresberichten zu prüfen. Im November 2000 wurden solche Kontrollbesuche bei mehreren Ausführern in Norwegen durchgeführt.
- (8) Bei einem dieser Unternehmen, Haafa Fish AS (Verpflichtung Nr. 1/60, Taric-Zusatzcode 8302, „Haafa fisk AS“), wurde festgestellt, dass der gewogene durchschnittliche Nettoverkaufspreis für „Aufmachung f“ („ganze Fischfilets mit einem Gewicht von mehr als 300 g“) im ersten und dritten Quartal 2000 deutlich niedriger waren als der in Klausel C.3 der Verpflichtung festgelegte Mindestpreis. Auch der gewogene durchschnittliche Nettoverkaufspreis für „Aufmachung b“ („ausgenommen, mit Kopf“) war im dritten Quartal 2000 viel niedriger als der entsprechende in der Verpflichtung festgelegte Mindestpreis.
- (9) Haafa Fish AS hatte gegenüber der Kommission auch angegeben, dass es mehrere Sendungen Lachs an ein Unternehmen in Dänemark verkauft habe. Der Kontrollbesuch ergab jedoch, dass Haafa Fish AS in Wirklichkeit die Rechnungen für diese Sendungen im Namen eines anderen norwegischen Unternehmens ausgestellt hatte, von dem die Kommission kein Verpflichtungsangebot angenommen hatte.
- (10) Die Überprüfung dieser Transaktionen ergab, dass Haafa Fish AS weder den Lieferanten in Norwegen für die Waren bezahlte noch von dem Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft für diese Waren bezahlt wurde. Es wurde angegeben, dass diese Sendungen stattdessen direkt vom Einführer in der Gemeinschaft beim Lieferanten in Norwegen bezahlt wurden, wobei Haafa Fish AS vom Lieferanten einen Betrag erhielt, bei dem es sich effektiv um eine Kommission handelte.
- (11) Es wird die Auffassung vertreten, dass diese Geschäftspraxis insofern mit der Verpflichtung unvereinbar ist, als sich diese nur auf die Ausfuhren von Haafa Fish AS, nicht aber auf die Ausfuhren von Dritten erstrecken soll, von denen die Kommission kein Verpflichtungsangebot angenommen hat. Im Übrigen ist Haafa Fish AS nicht bekannt, welchen Preis der Einführer tatsächlich an den Lieferanten zahlte, so dass noch nicht einmal feststeht, ob der Mindestpreis nicht unterschritten wurde.
- (12) Durch die Vorlage vierteljährlicher Berichte, in denen „Verkäufe“ erfasst wurden, die nicht von Haafa Fish AS, sondern von einem anderen Ausführer getätigt wurden, und in denen nicht zwangsläufig der tatsächliche Wert der betreffenden finanziellen Transaktionen angegeben wurde, machte das Unternehmen unter Verletzung der Verpflichtung falsche Angaben und führte die Kommission in die Irre, soweit es um seine tatsächliche Funktion als Ausführer, der die zu seinen Gunsten angenommene Verpflichtung einhalten kann, und die tatsächliche Natur und die tatsächlichen Preise bestimmter Verkäufe ging.
- (13) Angesichts dieser Sachlage sowie der unter Erwägungsgrund 8 angeführten Verstöße gegen die Mindestpreisregelung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Verpflichtung verletzt wurde. Die Annahme des Verpflichtungsangebot von Haafa Fish AS sollte daher widerrufen werden, und zugleich sollten gegenüber diesem Unternehmen endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle eingeführt werden.
- (14) Das Unternehmen wurde über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, in seinem Fall die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle zu empfehlen. Ihm wurde ferner eine Frist zur Beantragung einer Anhörung und zur Übermittlung von Stellungnahmen eingeräumt. Innerhalb der Frist gingen jedoch keinerlei Stellungnahmen ein.

C. NAMENSÄNDERUNG UND EIGENTÜMERWECHSEL

- (15) Einer der norwegischen Ausführer, für die eine Verpflichtung gilt, Polar Seafood Norway AS (Verpflichtung Nr. 1/140, Taric-Zusatzcode 8247), setzte die Kommission davon in Kenntnis, dass nach einer Umstrukturierung der Unternehmensgruppe, zu der er gehört, nunmehr ein anderes Unternehmen der Gruppe, Polar Salmon AS, für die Ausfuhren in die Gemeinschaft zuständig ist. Daher beantragte der Ausführer, seinen Namen auf der im Anhang zum Beschluss 97/634/EG beigefügten Liste derjenigen Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, durch Polar Salmon AS zu ersetzen.
- (16) Zwei weitere Ausführer, Hydro Seafood Norway AS (Verpflichtung Nr. 1/66, Taric-Zusatzcode 8159) und Hydro Seafood Rogaland AS (Verpflichtung Nr. 1/145, TARIC-Zusatzcode 8256) setzten die Kommission von einem Wechsel ihres Eigentümers und einer Änderung ihres Namens in Kenntnis und beantragten eine entsprechende Anpassung der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden.
- (17) Nach der Prüfung dieser Anträge gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ihnen stattgegeben werden kann, da sie keine materiellrechtlichen Änderungen betreffen, die eine Überprüfung der Dumping- bzw. Subventionsfeststellungen erforderlich machen würden. Genauso wenig werden die Erwägungen berührt, auf deren Grundlage die Verpflichtungsangebote angenommen wurden.
- (18) Folglich sind die Namen Polar Seafood Norway, Hydro Seafood Norway AS und Hydro Seafood Rogaland AS auf der im Anhang des Beschlusses 97/634/EG beigefügten Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, durch Polar Salmon AS, Marine Harvest Norway AS bzw. Marine Harvest Rogaland AS zu ersetzen.

D. EINSTELLUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT IM FALL ZWEIER NORWEGISCHER UNTERNEHMEN

(19) Die Kommission wurde ferner davon in Kenntnis gesetzt, dass zwei norwegische Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, Delfa Norge A/S (Verpflichtung Nr. 1/36, Taric-Zusatzcode 8134) und OK-Fish Kvalheim AS (Verpflichtung Nr. 1/134, TARIC-Zusatzcode 8239), vor Kurzem ihre Geschäftstätigkeit einstellten und dass die Abwicklung bei dem einen Unternehmen bereits abgeschlossen wurde und bei dem anderen Unternehmen derzeit im Gange ist. Die entsprechenden Informationen wurden im Fall von Delfa Norge A/S vom Mehrheitseigner des Unternehmens und im Fall von OK-Fish Kvalheim AS vom Abwickler übermittelt. Die Namen dieser beiden Unternehmen sollten daher auf der im Anhang des Beschlusses 97/634/EG beigefügten Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, gestrichen werden.

E. FREIWILLIGE RÜCKNAHME EINER VERPFLICHTUNG

(20) Nach der Änderung seiner Geschäftsstruktur setzte der Ausführer Nova Sea AS (Verpflichtung Nr. 1/130, Taric-Code 8235) die Kommission von seiner Absicht in Kenntnis, seine Verpflichtung zurückzuziehen. Der Name dieses Unternehmens sollte daher auf der im Anhang des Beschlusses 97/634/EG beigefügten Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, gestrichen werden.

(21) Da das Unternehmen die Verpflichtung jedoch freiwillig zurücknahm, wurde es davon in Kenntnis gesetzt, dass es künftig (unter bestimmten Bedingungen) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 als neuer Ausführer erneut ein Verpflichtungsangebot unterbreiten kann.

F. ÄNDERUNG DES ANHANGS DES BESCHLUSSES 97/634/EG

(22) Daher sollte der Anhang des Beschlusses 97/634/EG mit der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, entsprechend geändert werden.

(23) Bei den Konsultationen im Beratenden Ausschuss über die vorgenannten Veränderungen wurden keine Einwände erhoben.

(24) Im Interesse der Klarheit wird in diesem Beschluss eine aktualisierte Fassung des Anhangs des Beschlusses 97/634/EG veröffentlicht, in der alle Ausführer aufgeführt sind, für die derzeit Verpflichtungen gelten. Parallel zu diesem Beschluss änderte der Rat durch Verordnung (EG) Nr. 1469/2001⁽¹⁾ den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999, um Haafa Fish SA, Delfa Norge A/S, OK-Fish Kvalheim AS und Nova Sea AS nicht länger von den Antidumping- und den Ausgleichszöllen zu befreien und die Befreiungen, die bisher für Polar Seafood Norway AS, Hydro Seafood Norway AS und Hydro Seafood Rogaland AS galten, auf Polar Salmon AS, Marine Harvest Norway AS bzw. Marine Harvest Rogaland AS zu übertragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 97/634/EG wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 26. Juni 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG

LISTE DER UNTERNEHMEN, DEREN VERPFLICHTUNGSANGEBOTE ANGENOMMEN WURDEN

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
3	Rosfjord Seafood AS	8325
7	Aqua Export A/S	8100
8	Aqua Partner A/S	8101
11	Arctic Group International	8109
13	Artic Superior A/S	8111
15	A/S Aalesundfisk	8113
16	Austevoll Eiendom AS	8114
17	A/S Keco	8115
20	A/S Refsnes Fiskeindustri	8118
21	A/S West Fish Ltd	8119
22	Astor A/S	8120
24	Atlantic Seafood A/S	8122
26	Borkowski & Rosnes A/S	8124
27	Brødrene Aasjord A/S	8125
31	Christiansen Partner A/S	8129
32	Clipper Seafood A/S	8130
33	Coast Seafood A/S	8131
35	Dafjord Laks A/S	8133
39	Domstein Fish A/S	8136
41	Ecco Fisk & Delikatesse	8138
42	Edvard Johnsen A/S	8139
43	Fjord Seafood ASA	8140
44	Euronor AS	8141
46	Fiskeforsyningen AS	8143
47	Fjord Aqua Group AS	8144
48	Fjord Trading Ltd AS	8145
50	Fossen AS	8147

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
51	Fresh Atlantic AS	8148
52	Fresh Marine Company AS	8149
58	Grieg Seafood AS	8300
61	Hallvard Lerøy AS	8303
62	Fjord Seafood Måløy A/S	8304
66	Marine Harvest Norway AS	8159
67	Hydrotech-gruppen AS	8428
72	Inter Sea AS	8174
75	Janas A/S	8177
76	Joh. H. Pettersen AS	8178
77	Johan J. Helland AS	8179
79	Karsten J. Ellingsen AS	8181
80	Kr Kleiven & Co. AS	8182
82	Labeyrie Norge AS	8184
83	Lafjord Group AS	8185
85	Leica Fiskeprodukter	8187
87	Lofoten Seafood Export AS	8188
92	Marine Seafood AS	8196
93	Marstein Seafood AS	8197
96	Memo Food AS	8200
98	Misundfisk AS	8202
100	Naco Trading AS	8206
101	Fjord Seafood Midt-Norge A/S	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
111	Nordic Group ASA	8217
112	Nordreisa Laks AS	8218
113	Norexport AS	8223
114	Norfi Produkter AS	8227

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
115	Norfood Group AS	8228
116	Norfra Eksport AS	8229
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
121	Northern Seafood AS	8307
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309
124	Norway Royal Salmon AS	8312
126	Frionor AS	8314
128	Norwell AS	8316
137	Pan Fish Sales AS	8242
140	Polar Salmon AS	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251
144	Rolf Olsen Seafood AS	8254
145	Marine Harvest Rogaland AS	8256
146	Rørvik Fisk-og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258
148	Prima Nor AS	8259
151	Sangoltgruppa AS	8262
153	Scanfood AS	8264
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea-Bell AS	8267
157	Seaco AS	8268
158	Seacom AS	8269
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276
167	Fjord Domstein A/S	8278
168	SMP Marine Produkter AS	8279

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
172	Stjernelaks AS	8283
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
178	Terra Seafood AS	8289
180	Timar Seafood AS	8294
182	Torris Products Ltd AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324
191	Nor-Fa Fish AS	8102
192	Westmarine AS	8625
193	F. Uhrenholt Seafood Norway AS	A033
194	Mesan Seafood AS	A034
195	Polaris Seafood AS	A035
196	Scanfish AS	A036
197	Normarine AS	A049
198	Oskar Einar Rydbeck	A050
199	Emborg Foods Norge AS	A157
200	Helle Mat AS	A158
201	Norsea Food AS	A159
202	Salmon Company Fjord Norway AS	A160
203	Stella Polaris AS	A161
204	First Salmon AS	A205
205	Norlaks A/S	A206

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 9. Juli 2001****zur Änderung des Beschlusses 97/167/EG über die Annahme der Verpflichtungsangebote im Rahmen der Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 des Rates und des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen, mit Feuerstein, für Gas, mit Ursprung unter anderem in Thailand***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1766)*

(2001/545/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 423/97 des Rates ⁽³⁾ wurden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen, mit Feuerstein, für Gas, mit Ursprung unter anderem in Thailand eingeführt. Mit dem Beschluss 97/167/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurden im Zusammenhang mit der Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 des Rates ⁽⁵⁾ Verpflichtungsangebote angenommen.

B. INTERIMSÜBERPRÜFUNG

- (2) Im April 2000 stellte der thailändische ausführende Hersteller Thai Merry Co., Ltd (nachstehend „Antragsteller“ genannt) gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) einen Antrag auf Einleitung einer — auf den Dumpingtatbestand beschränkten — Interimsüberprüfung der für ihn geltenden Antidumpingmaßnahmen. Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss kam die Kommission zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, so dass sie eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung ⁽⁶⁾ veröffentlichte und mit ihrer Untersuchung begann.

- (3) Die Untersuchung ergab, dass der Antragsteller kein Dumping praktizierte. Außerdem wurden Beweise dafür, gefunden, dass es in absehbarer Zeit nicht erneut zu gedumpten Einfuhren kommen dürfte. Daher wurde der Schluss gezogen, dass sich die Umstände dauerhaft verändert haben. Da kein Dumping festgestellt wurde, sollten die Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller aufgehoben werden.

C. ÄNDERUNG DES BESCHLUSSES 97/167/EG

- (4) Da festgestellt wurde, dass der Antragsteller kein Dumping praktizierte, und davon ausgegangen wird, dass es sich dabei nicht nur um ein kurzfristiges Phänomen handelt, sollte der Beschluss 97/167/EG geändert werden, um die von Thai Merry Co., Ltd angebotene Verpflichtung aufzuheben.
- (5) Parallel zu diesem Beschluss hebt der Rat den mit der Verordnung (EG) Nr. 423/97 eingeführten Antidumpingzoll gegenüber diesem Unternehmen auf (siehe Verordnung (EG) Nr. 1471/2001 ⁽⁷⁾ —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 Buchstabe a) des Beschlusses 97/167/EG wird gestrichen.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 65 vom 6.3.1997, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 6.3.1997, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 326 vom 28.11.1991, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. C 311 vom 31.10.2000, S. 5.⁽⁷⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2001****zur Einrichtung eines Beratenden Ausschusses mit der Bezeichnung „Europäisches Energie- und Verkehrsforum“***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1843)*

(2001/546/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat (Verkehr) hat in seinen Schlussfolgerungen ⁽¹⁾ zur Ratstagung vom 20. September 2000 die Kommission aufgerufen, rasch einen Vorschlag zur Einrichtung eines europäischen Forums vorzulegen, in dem Vertreter des Sektors innerhalb der Kommission zusammentreten, um alle für die Wettbewerbsfähigkeit der Verkehrswirtschaft relevanten Faktoren zu untersuchen und die Strukturanpassung in diesem Sektor zu erörtern. Der Vorschlag sollte gesellschaftlichen und ökologischen Zielen sowie Sicherheitsaspekten Rechnung tragen.
- (2) Das Mandat des durch den Beschluss 96/642/EG der Kommission ⁽²⁾ eingesetzten Beratenden Energieausschusses endete im Februar 2001.
- (3) Da die Kommission ein aus qualifizierten Sachverständigen gebildetes Reflexions-, Diskussions- und Konsultationsgremium benötigt, in dem ein breites Spektrum energie- und verkehrspolitischer Fragen untersucht werden kann, schlägt sie die Einrichtung eines europäischen Energie- und Verkehrsforums vor.
- (4) Da Energie- und Verkehrspolitik ineinander greifen und abgestimmt werden müssen, ist es sinnvoll und nützlich, Vertreter beider betroffenen Sektoren in einem Diskussionsforum zu vereinen.
- (5) Dieser Dialog soll der Kommission die Möglichkeit bieten, Stellungnahmen zu ihren energie- und verkehrspolitischen Initiativen einzuholen und auf die Fachkompetenz einer Beobachtungsstelle zurückzugreifen.
- (6) Es ist angezeigt, dieses Forum einzurichten, sein Mandat festzulegen und dessen Arbeitsweise zu organisieren —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuss mit der Bezeichnung „Europäisches Energie- und Verkehrsforum“ — nachstehend „Forum“ genannt — eingesetzt.
- (2) Das Forum setzt sich zusammen aus qualifizierten Persönlichkeiten, die über die Kompetenz zur Erörterung energie- und verkehrspolitischer Themen sowie der Interaktion zwischen Energie- und Verkehrspolitik verfügen. Es umfasst

Vertreter von Erzeuger- und Betreiberunternehmen, Erbauern und Trägern von Infrastrukturen und Netzen, Nutzern von Verkehrsdiensten, Energieverbrauchern, Gewerkschaften, Umweltschutzverbänden und Sicherheitsorganisationen sowie der Universitäten.

*Artikel 2***Auftrag**

- (1) Die Kommission kann das Forum zu allen Fragen der gemeinschaftlichen Energie- und Verkehrspolitik konsultieren.
- (2) Das Forum fungiert als Beobachtungsstelle für die Energie- und Verkehrspolitik, insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Strukturanpassung in diesen Sektoren, wobei soziale Aspekte, Umweltschutz- und Sicherheitserwägungen einbezogen werden. Gegebenenfalls wird das Forum auch mit aktuellen Themen der Bereiche Energie und Verkehr befasst.
- (3) Das Forum legt der Kommission auf deren Ersuchen oder aus eigener Initiative Stellungnahmen oder Berichte vor; die Beratungen des Forums unterliegen keiner Abstimmung. Ersucht die Kommission das Forum um eine Stellungnahme oder einen Bericht, so kann sie dem Forum eine Frist setzen, innerhalb derer die Stellungnahme oder der Bericht vorzulegen ist.

*Artikel 3***Zusammensetzung, Ernennung**

- (1) Das Forum besteht aus vierunddreißig ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Sitze verteilen sich wie folgt:
 - neun (9) Mitglieder als Vertreter der Erzeuger- und Betreiberunternehmen (Energieerzeuger, Landverkehrs-, Seeverkehrs- und Luftverkehrsunternehmen, herstellende Industrie);
 - fünf (5) Mitglieder als Vertreter der Träger von Infrastrukturen und Netzen (Gas, Elektrizität, Schienen- und Straßennetz, Häfen, Flughäfen, Luftverkehrsmanagement);
 - sieben (7) Mitglieder als Vertreter der Nutzer und Verbraucher (Nutzer von Verkehrsdiensten, Energieverbraucher, Bedarfssteuerung);
 - sechs (6) Mitglieder als Vertreter der Gewerkschaften;
 - fünf (5) Mitglieder als Vertreter von Umweltschutzorganisationen und der mit Fragen der Sicherheit, insbesondere der Verkehrssicherheit, betrauten Institutionen;
 - zwei (2) Mitglieder als Vertreter von Universitäten oder „think tanks“;

⁽¹⁾ SI (2000) 816 vom 21.9.2000.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 34-36, und Beschluss 98/134/EG vom 3. Februar 1998 über die Ernennung der Mitglieder, (ABl. L 36 vom 10.2.1998, S. 14).

(3) Für jedes ordentliche Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied ernannt. Ein stellvertretendes Mitglied nimmt nur im Fall der Verhinderung oder Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen des Forums oder einer Arbeitsgruppe teil.

(4) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Forums werden von der Kommission individuell auf der Grundlage objektiver Kriterien für anerkannten Sachverstand und Erfahrung ernannt. Sie sind bei ihrer Beratungstätigkeit für die Kommission an keinerlei externe Weisung gebunden. Die Dauer ihres erneuerbaren Mandats beträgt zwei (2) Jahre.

(5) Nach Ablauf ihres Mandats bleiben die Mitglieder des Forums und ihre Stellvertreter im Amt, bis sie ersetzt oder wiedernannt werden.

(6) Bei Rücktritt oder im Todesfall endet das Mandat eines Mitglieds vor Ablauf der festgelegten Dauer. Das Mitglied wird für die verbleibende Mandatsdauer ersetzt.

(7) Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

(8) Zur Verteilung der Sitze gemäß Artikel 3 Absatz 2 wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen veröffentlicht, der jedoch nicht die im vierten Gedankenstrich genannten Mitglieder betrifft; diesbezüglich wird die Kommission den Europäischen Gewerkschaftsbund ersuchen, Vertreter der Bereiche Energie und Verkehr zu benennen. Die Kommission wird die Mitglieder auf der Grundlage der infolge dieser Aufforderung eingehenden Bewerbungen auswählen. Die Auswahlkriterien berücksichtigen die Kompetenz und Erfahrung der Bewerber, ihre Repräsentativität und ihre Fähigkeit, einen Beitrag zu strategischen Überlegungen zu leisten, und fördern eine im Hinblick auf den Tätigkeitsbereich, das Geschlecht und die geografische Herkunft ausgewogene Besetzung des Forums.

(9) Die Liste der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

Arbeitsgruppen

(1) Zur Erreichung des in Artikel 2 festgelegten Ziels kann das Forum ad-hoc-Arbeitsgruppen schaffen,

(2) Die Arbeitsgruppen bestehen aus höchstens elf (11) Mitgliedern.

Artikel 5

Sachverständigen

Das Forum kann zur Teilnahme an seinen Arbeiten als Sachverständigen jede Person einladen, die ein besonderes Wissen für die Thematik eines Tagesordnungspunktes hat. Die Sachverständigen nehmen nur an den Diskussionen zu dem Thema teil, zu dem sie eingeladen wurden.

Artikel 6

Vorsitz und Präsidium

(1) Das Forum wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer von zwei (2) Jahren einen Vorsitzenden und vier (4) stellvertretende Vorsitzende, die jeweils die Erzeuger- und

Betreiberunternehmen, die Nutzer oder Verbraucher, die Gewerkschaften sowie Umweltschutz- oder Sicherheitsorganisationen vertreten. Die Wahl erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, deren Mandat abläuft, bleiben im Amt, bis sie ersetzt oder wiedergewählt werden.

(3) Endet das Mandat des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, so wird dieser für die verbleibende Dauer des Mandats nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren ersetzt.

(4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden das Präsidium.

(5) Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Forums.

(6) Das Präsidium kann die Berichterstatter aller Arbeitsgruppen zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

Artikel 7

Sekretariat

Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte für das Forum, das Präsidium und die Arbeitsgruppen wahr.

Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Forums, des Präsidiums und der Arbeitsgruppen teil.

Artikel 8

Stellungnahmen und Berichte

Das Forum übermittelt seine Stellungnahmen oder Berichte der Kommission. Wurde eine angeforderte Stellungnahme oder ein Bericht einstimmig vom Forum angenommen, so erstellt dieses die gemeinsamen Schlussfolgerungen, die im Protokoll festgehalten werden. Wurde eine Stellungnahme oder ein Bericht nicht einstimmig angenommen, so teilt das Forum der Kommission die zum Ausdruck gebrachten abweichenden Ansichten mit. Die Kommission kann die Berichte, Stellungnahmen und Arbeiten des Forums im Internet veröffentlichen, sofern diese nicht vertraulich sind.

Artikel 9

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Forums finden prinzipiell am Sitz der Kommission und auf deren Einladung statt.

(2) Das Präsidium trifft sich auf Einladung des Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission.

(3) Den Mitgliedern des Forums und gegebenenfalls nach Artikel 5 eingeladenen Sachverständigen werden ihre Reise- und Aufenthaltskosten nach den geltenden Regeln der Kommission erstattet.

(4) Die Organisation der Sitzungen des Forums und gegebenenfalls der Arbeitsgruppen setzt eine vorherige Haushaltsbewilligung der Kommissionsdienststellen voraus.

Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 287 EG-Vertrag sind die Mitglieder des Forums gehalten keine Kenntnisse zu verwerfen, von denen sie im Rahmen der Arbeiten des Forums oder von Arbeitsgruppen Kenntnis erlangt haben, wenn die Kommission sie informiert hat, dass die erbotene Stellungnahme oder gestellte Frage vertraulichen Charakter hat. In diesem Fall, nehmen nur die Mitglieder des Forums und die Teilnehmer der Dienststellen der Kommission an den Sitzungen teil.

*Artikel 11***Änderungen**

Die Kommission kann diesen Beschluss aufgrund gewonnener Erfahrungen ändern.

Artikel 12

Der Beschluss 96/642/EG und demzufolge auch der Beschluss 98/134/EG werden aufgehoben.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Brüssel, den 11. Juli 2001

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2001****zur sechsten Änderung der Entscheidung 2001/356/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2225)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/547/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzuchtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Berichten über Fälle von Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich hat die Kommission die Entscheidung 2001/356/EG vom 4. Mai 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/518/EG ⁽⁵⁾, erlassen.
- (2) In Anbetracht der Entwicklung der Seuchenlage erscheint es angemessen, die Maßnahmen zu verlängern.

- (3) Anlässlich der Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses am 11.-12. September 2001 wird die Lage geprüft und werden die Maßnahmen erforderlichenfalls angepasst.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Datum in Artikel 15 der Entscheidung 2001/356/EG wird durch das Datum „30. September 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. L 186 vom 6.7.2001, S. 58.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1432/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 192 vom 14. Juli 2001)

Seite 8, Artikel 2:

anstatt: „Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2001 wird aufgehoben“,

muss es heißen: „Die Verordnung (EG) Nr. 1180/2001 wird aufgehoben“.
